

Rosenberg L. Die Juden in Litauen

Leo Rosenberg

Die Juden in Litauen

Geschichte
Bevölkerung und Wirtschaft
Politische Forderungen



Verlag der Neuen Jüdischen Monatshefte
Berlin ~ München
1918



VERLAG DER NEUEN JÜDISCHEN MONATSHEFTE

In zweiter Auflage liegt vor:
FRANZ ROSENZWEIG **Zeit ists . . .** Ps. 119, 126

Gedanken über das jüdische Bildungsproblem des Augenblicks.

An Hermann Cohen.

„Es ist mit großer Freude zu begrüßen, wie ein für seinen jüdischen Glauben begeisterter Autor mit Ernst und Sachkunde eine Neugestaltung des jüdischen Religionsunterrichts an Mittelschulen befürwortet, ja für dringendes Gebot der Stunde hält.“

„Israelitisches Familienblatt“, Hamburg.

„Zeit ist's zu handeln — wir danken Franz Rosenzweig, der eine Broschüre in Form eines Briefes an Hermann Cohen geschrieben hat, für dieses Wort der Mahnung. Die jüdische Lebensfrage des Augenblicks ist das jüdische Bildungsproblem auf allen seinen Stufen. Darum legt Rosenzweig einen Plan zur Lösung dieses Problems vor, dem man nur wünschen kann, daß er ernste Beachtung finde.“

„Jüdische Rundschau“, Berlin.

„Die H. Cohen gewidmete Schrift von Franz Rosenzweig kann uns, gerade weil ihr Verfasser nicht Nationaljude ist, mit herzlicher Freude erfüllen. Sie zeigt, daß im deutschen Judentum, auch außerhalb unseres Lagers, Freude am Aufbau und Willen zum Schaffen in einem Maße leben, wie wir es uns nicht besser wünschen könnten.“

Dr. Hugo Bergmann in „Der Jude“, Berlin/Wien.

„Diese kleine Schrift ist wert der vollen Beachtung von seiten aller Juden, die im deutschen Sprachgebiet leben. Eine für das Judentum begeisterte und schaffende Kraft wendet sich an Prof. Hermann Cohen . . . und macht ihn darauf aufmerksam, daß etwas geschehen müsse, um das Judentum zu erhalten . . . Wir möchten wünschen, daß man daran ginge, Franz Rosenzweigs Ideen in die Wirklichkeit zu übertragen, sie verdienten es.“

„Israelitisches Wochenblatt“, Zürich.

Vornehme Ausstattung — Fest kartoniert — **Preis Mark 1.—**

Sonderhefte der Neuen Jüdischen Monatshefte **Der jüdische Sozialist u. d. Revolution in Rußland**

Eine ausführliche und überaus instruktive Darstellung
des jüdischen Sozialismus und seines Einflusses in der
russischen Revolutionsbewegung

Preis Mark 1.—

Heinrich Gruetz und die jüdische Geschichte

Enthält Beiträge von Hermann Cohen, Dr. Max Freudenthal,
Dr. J. Meisl, Dr. S. Feuchtwanger, Leo Rosenberg, Dr. G.
Caro, S. M. Dubnow und ein Bücherverzeichnis zur
Geschichte der Juden

Preis Mark 1.—

Galizien

Enthält Beiträge von Dr. Otto Abeles, S. J. Agnon, Max Brod,
H. Margulies, Leo Rosenberg, Dr. M. Rosenfeld, Dr. I. Schipper

Preis Mark 1.—

Hermann Cohen

Enthält Beiträge von Hermann Cohen, Prof. Dr. Ernst Cassirer,
Prof. Dr. Karl Joël, Dr. Benzion, Kellermann, Dr. Jacob
Klatzkin, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Paul Natorp, Dr. Franz
Rosenzweig, Dr. Bruno Strauß

Preis Mark 1.—

100 Exemplare dieses Sonderheftes, auf holländischem Bütten abgezogen,
numeriert, sind in den Handel gekommen. Preis dieser Luxusausgabe Mark 3.—

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder durch den Verlag

Leo Rosenberg

Die Juden in Litauen

Geschichte
Bevölkerung und Wirtschaft
Politische Forderungen

INSTYTUT
BADAŃ LITERACKICH PAN
BIBLIOTEKA
00-390 Warszawa, ul. Nowy Świat 79
Tel. 26-68-63



Verlag der Neuen Jüdischen Monatshefte
Berlin ~ München

1918



22.469

Alle Rechte vorbehalten
Erstes bis zweites Tausend

Erstes Kapitel

Geschichte

Die Anfänge der bereits in vormittelalterlicher Zeit bestehenden jüdischen Siedlung in Litauen sind in Dunkel gehüllt. Feststehende geschichtliche Tatsache ist es, daß die Juden bereits im 8. Jahrhundert und früher in verschiedenen litauischen Reichsteilen ansässig waren (von Litauern wird das Land erst um 850 besiedelt); ihre wirtschaftliche Rolle bestand in der Vermittlung und der Pflege der Handelsbeziehungen zwischen dem russischen Süden und dem Baltikum, namentlich mit den damals führenden Weichsel-, Oder- und Elbestädten. Der vom Polenherzog Boleslaw um 997 zur Bekehrung der heidnischen Preußen (Litauer) ausgesandte Bischof Adalbert von Prag klagt, die christlichen Gefangenen wären gegen Entgelt den Juden dienstbar gemacht, und es wäre ihm nicht gelungen, sie zu befreien. Die Stadt Kiew, erst 1321 durch den Großherzog Gedimin in das litauische Herrschaftsbereich einbezogen, wies bereits damals eine ansehnliche jüdische Niederlassung auf. Das ursprünglich die Wojewodenschaften Wilna und Troki umfassende Litauen erfährt im 13. Jahrhundert eine Ausdehnung durch die Angliederung des dem deutschen Ritterorden entrissenen Herzogtums Samogitien („Schmud“). In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, das Rußland unter dem Tatarenjoch sah, gelingt es dem litauischen Großherzog Gedimin (1316—1341) durch Familienbande und Eroberungen die Gebiete von Witebsk, Kiew und Minsk zu Litauen zu schlagen. Das gleiche Schicksal teilten unter seinen Söhnen Olgred und Keistatt die russischen Fürstentümer Tschernigow-Seversk, Podolien und Wolhynien; das Reichsgebiet Litauens reichte nunmehr vom Baltischen bis zum Schwarzen Meer. In allen diesen Landesteilen gab es im 13. Jahrhundert erhebliche jüdische Bevölkerungen. Es waren darunter gelehrte Männer, deren Werke (Bibelkommentare aus den Jahren 1094 und 1124) noch heute in der Vatikanbibliothek und in der Bodeleiana zu Oxford schlummern. Die übliche hebräische Bezeichnung „Lita“ ist zum ersten Male im 15. Jahrhundert bezeugt.

Die viel erörterte Frage nach der Herkunft der jüdischen Bevölkerung Litauens darf heute als dahin gelöst hingestellt werden, daß die jüdische Einwanderung in das litauische Land in zwei

Strömen zu zwei auseinanderliegenden Zeitpunkten vor sich ging. Aus dem russischen Süden, in dem Juden bereits seit Beginn unserer Zeitrechnung in erheblicher Zahl lebten, flutete die erste ältere Welle ins Land. Der letzte aus dem Westen kommende Massenzustrom erfolgte im 12. Jahrhundert, verursacht durch die Judenverfolgungen der Kreuzzüge. Die Herkunft der ersten Eingewanderten ist durch ihre ursprüngliche russische Umgangssprache, ihre Namen, sowie Sitten und Art der Betätigung bezeugt; alle diese Momente scheinen auf den Osten und nicht auf den Westen Europas als Herkunftsland hinzuweisen. Die Wesenverschiedenheit zwischen diesen beiden Elementen der jüdischen Bevölkerung Litauens war noch im 18. Jahrhundert deutlich erkennbar; sie trat in Namen, in der Aussprachweise des Jüdisch-Deutschen und sogar in physiognomischer Hinsicht in die Erscheinung.

Über die rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Situation des litauischen Judentums bis auf das 14. Jahrhundert fließen gar keine oder doch recht spärliche Geschichtsquellen. Die Mehrheit der im Lande bestehenden Kleingemeinden lebte in drückender Armut, die, wie es scheint, auch jeden geistigen Aufschwung niederhielt. Tatsache ist, daß dieses Judentum, später zu einer ruhmvollen und unvergleichlichen Führerrolle im Reiche des Geistes berufen, bis auf das 16. Jahrhundert in bezug auf die Verbreitung jüdischen Wissens und jüdischer Geisteskultur ziemlich im Rückstande blieb. „In den meisten Orten in Polen, Rußland und Ungarn, — berichtet R. Elieser aus Böhmen um 1190 in einem an R. Jehuda Chassid gerichteten Schreiben, — sind gar keine Talmudjünger anzutreffen, hauptsächlich infolge der Armut der dortigen Juden, die den Gemeinden nicht gestattet, Rabbiner, Kantoren und Lehrer anzustellen.“ Die Judenheit Litauens scheint auch bis um das 14. Jahrhundert jede innere Organisation zu entbehren; was nicht zuletzt als Folge dieses wirtschaftlich-kulturellen Tiefstandes zu betrachten ist. Indessen scheint um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine bedeutsame Wandlung in allen diesen Beziehungen einzutreten. Die wichtigen Privilegien, die den Juden Litauens um diese Zeit eingeräumt werden, lassen auf ihre inzwischen gewachsene wirtschaftliche und soziale Bedeutung und eine bestehende politische Organisation, auf deren Bestreben diese rechtlichen Einräumungen zurückzuführen sein dürften, schließen. Der 1341 zur Regierung gelangende, erst 1384 die Taufe empfangende Enkelsohn Gedimins, Witold, gewährt den Juden Litauens nacheinander eine Reihe von bedeutsamen Vorrechten und Privilegien, die für die gesamte Stellung des litauischen Judentums in der Folgezeit von grundlegender Wichtigkeit werden. Die sich auf die Gewährung dieser Privilegien beziehenden Urkunden — sie datieren für die Judenschaft von Brest vom 1. Juli 1388, für die von Troki und Grodno vom Jahre 1389, ferner für Luzk, Wladimir und eine Reihe anderer Großgemeinden (nach einer anderen Annahme für das litauische Gesamtjudentum) — stellen die ältesten Dokumente einer

jüdischen Gemeinschaftsverfassung auf litauischem Boden dar. Sie dürfte erst eben um diesen Zeitpunkt, den Ausgang des 14. Jahrhunderts, aufgekommen sein; außer dem erwähnten Moment dürfte auch die Entwicklung der Dinge in Polen, wo nach dem 1370 erfolgten Tode Kasimir des Großen unter der steigenden Macht des katholischen Klerus und dem Willkürregime eines Ludwig d'Anjou die Lage der Juden eine Wendung zum Schlechteren nimmt, mitgewirkt haben. Überhaupt scheint sich erst um diesen Zeitpunkt, zusammen mit der Anknüpfung engerer Beziehungen zwischen Litauen und Polen, ein innerer Kontakt auch zwischen den beiden bis dahin einander ziemlich fremden jüdischen Gemeinschaften herauszubilden — ein Kontakt, der für die ganze Zukunftsgestaltung des Judentums Litauens in geistig-kultureller Beziehung von großer Bedeutung wird. Das Streben nach Zusammenfassung der Kräfte und gemeinsamem Wirken in der Richtung einer Erlangung rechtlicher Sicherungen macht sich in Polen sowohl, wo das Anschwellen der jüdischen Einwanderung aus Deutschland um diese Zeit die allgemeine Rechtsnot noch mehrte, wie in Litauen geltend. Ein Zusammenwirken einflußreicher polnischer Juden mit den führenden Männern der litauischen Gemeinden in bezug auf Sicherung und Befestigung der Rechtslage ist sehr wahrscheinlich.

Auf Zusammenhänge dieser Art weist schon der Umstand einer wesentlichen Ähnlichkeit des von Witold gewährten Charters mit den gleichartigen Urkunden, die von Kasimir dem Großen, früher bereits von Boleslaw von Kalisch, den Juden Polens ausgefertigt wurden. Diesen lagen übrigens die Rechtsordnungen von Heinrich von Glogau (1251), König Ottokars von Böhmen (1254—1267), Friedrichs II. (1244) und die ältesten dieser Art vom Bischof von Speyer um 1084 zugrunde. Der Erlaß Witolds beginnt mit den einleitenden Worten: „Im Namen Gottes, Amen. Alle Menschentat, die nicht durch Zeugnis oder in Schrift bekannt wird, ist eitel und vergänglich und fällt der Vergessenheit anheim. Daher tuen wir, Alexander, auch Witold genannt, von Gottes Gnaden Großherzog von Litauen und Herrscher von Brest, Dorogicz, Luzk, Wladimir und anderer Orte, durch diese Urkunde gegenwärtigen und kommenden Geschlechtern, und all denen, denen es zu wissen und zu hören geziemt, kund, daß wir nach einer Beratung mit unseren Edlen bestimmt haben, allen in unserem Herrschaftsbereich lebenden Juden die Rechte und Freiheiten zu gewähren, die im folgenden Rechtsbrief angeführt sind.“ Von den 37 Abschnitten des Dokuments, von denen viele auf die Geldleihe der Juden bezug haben, seien hier die wichtigsten wiedergegeben: 1. In der auf die Person oder das Eigentum eines Juden sich beziehenden Kriminal- oder sonstigen Rechtsfällen kann letzterer nicht auf Grund der Aussage eines christlichen Zeugen verurteilt werden; es sind zwei Zeugen erforderlich — ein Christ und ein Jude. 2. Behauptet ein Christ, er habe einem Juden einen Wertgegenstand in Pfand gegeben und der Jude leugnet es, dann muß

der letztere sich durch Leistung des vorgeschriebenen Eides erklären.

4. Behauptet ein Jude, er habe einem Christen Geld geliehen, ohne jedoch Zeugen zu besitzen, so fällt dem letzteren der Beweis vermittelt Eidleistung zu.

5. Ein Jude darf Gegenstände aller Art beleihen, mit Ausnahme von blutbefleckten oder Kultusgegenständen.

8. Ein Rechtsstreit zwischen zwei Juden unterliegt nicht der Entscheidung des Ortsrichters, sondern in erster Instanz der Rechtsprechung des Subwoiwoden, in zweiter des Woiwoden, in letzter der des Königs.

Wichtige Kriminalfälle unterliegen einzig und allein der Rechtsprechung des Königs.

10. Begeht ein Christ einen Mord an einem Juden, so wird er durch das zuständige Gericht bestraft und sein Eigentum verfällt dem König.

11. Hat ein Christ einen Juden mißhandelt, jedoch ohne Blutvergießen, so wird er gemäß den Ortsgesetzen bestraft.

12. Ein Jude darf ohne Hinderung durch das Land reisen, bei Warenbeförderung hat er den für alle Ortsbürger geltenden Zoll zu entrichten.

13. Juden dürfen die Leichen zollfrei befördern.

14. Profaniert ein Christ einen jüdischen Friedhof, so verfällt er einer Bestrafung gemäß der Ortsbestimmungen, und sein Vermögen wird beschlagnahmt.

15. Wer eine Synagoge mit Steinen bewirft, hat eine Sühne von zwei Pfund an den Woiwoden zu zahlen.

19. Ein Jude darf einen Eid auf das Alte Testament leisten nur in wichtigeren Fällen, als solche gelten Klagen betreffend ein 5 Silbergriven übersteigendes Wertobjekt, oder wenn der Fall vor den König gebracht wird.

20. Ist ein Christ der Tötung eines Juden verdächtig, ohne daß Zeugen vorhanden sind, und die Angehörigen des Opfers bestätigen den Verdacht, so hat der König den Juden einen Rechtsbeistand zu gewähren, um Anklage zu erheben.

22. Kein Subwoiwode darf einen Juden vor sein Gericht ziehen ohne eine ordnungsmäßige Anklage.

23. In allen die Juden betreffenden Rechtsfällen hat der Gerichtshof entweder in einer Synagoge oder in einem anderen von den Juden gewählten Orte zu verhandeln.

25. Judenhäuser bleiben von militärischer Einquartierung frei.

26. Hat ein Jude einem Edelmann einen Geldbetrag auf Grundbesitz geliehen, so ist er berechtigt, falls der fällige Betrag nicht zurückerstattet wird, sich in den Besitz des Eigentums seines Schuldners zu setzen, und er soll in diesem Besitz geschützt werden.

27. Ist jemand überführt, ein Judenkind gestohlen zu haben, so soll er als Dieb bestraft werden (worauf nach damaligem litauischen Gesetz Todesstrafe stand).

28. Übersteigt der Wert eines von einem Christen bei einem Juden für eine Zeitdauer unter einem Jahre verpfändeten Gegenstandes den Betrag der Beleihung, so darf es der Pfandleiher, nach Bekanntgabe bei seinem Woiwoden, veräußern; übersteigt jedoch der Wert des Gegenstandes den Darlehensbetrag, so muß er weiter für die Dauer eines Jahres und einen Tag behalten, nach deren Ablauf er in seinen Besitz kommt.

29. Niemand darf die Rückgabe eines verpfändeten Gegenstandes an den jüdischen Feiertagen beanspruchen.

30. Jeder Christ,

der ein Pfandobjekt von einem Juden gewaltsam holt, oder ein jüdisches Haus gegen den Wunsch des Eigentümers betritt, verfällt einer gleichen Strafe wie der, der den öffentlichen Schatz bestiehlt. 31. Einen Juden vor Gericht zu ziehen, steht ausschließlich dem König oder dem Woiwoden zu. 32. Seither die päpstliche Bulle gezeigt, daß der Genuß von Menschenblut oder anderen Blutes den Juden durch ihre eigenen Gesetze verboten ist, ist es untersagt, einen Juden des Gebrauchs von Menschenblut zu bezichtigen. Wird jedoch ein Jude des Mordes an einem Christenkind beschuldigt, so muß eine derartige Beschuldigung von drei christlichen und drei jüdischen Zeugen bekräftigt werden. Vermag ein christlicher Anschuldiger seine Anklage nicht zu beweisen, so soll er der gleichen Strafe verfallen, die der Bezichtigte im Falle seines Schuldbefundes verwirkt hätte. 33. Von Juden an Christen gewährte Darlehen müssen samt Zinsen zurückerstattet werden. 35. Dem Münzmeister ist es verboten, einen Juden, bei dem falsches Geld gefunden wird, ohne Wissen des Königs oder des Woiwoden, oder in Abwesenheit von angesehenen Bürgern zu verhaften. 36. Ein christlicher Nachbar, der den nächtlichen Hilferuf eines Juden unberücksichtigt läßt, soll als Strafe den Betrag von 30 Gulden zahlen. 37. Juden dürfen auf gleichem Fuße mit Christen kaufen und verkaufen. Wer sie daran hindert, soll durch den Woiwoden bestraft werden.

Aus diesen an die Juden der bedeutendsten Gemeinden des Großherzogtums gewährten Rechtsbriefen tritt die wirtschaftliche und soziale Lage der litauischen Judenheit um die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts mit Klarheit hervor. Läßt der angeführte älteste Charter für die Juden von Brest und Troki auf eine vorzugsweise Befassung mit der Geldleihe schließen, so weisen die ähnlichen Dokumente von 1389 und 1404 für Grodno auf eine erhebliche Beschäftigung der jüdischen Bürger dieser Stadt, der Residenz Witolds, mit Landwirtschaft, Handwerk und Handel hin. In rechtlicher Hinsicht waren diese frühesten Festlegungen von grundlegender Bedeutung. Wie die Juden in Deutschland als „Kammerknechte“ galten, so wurden die litauischen Juden, freilich in einer ganz anderen Art als ihre westlichen Volksgenossen, fortan zu einer freien Sondergruppe gestempelt, die in strafrechtlicher Hinsicht der regulären Gerichtsbarkeit entzogen und unmittelbar der Rechtsprechung des Königs und seiner Vertreter unterstellt ist. In den sonstigen Rechtsdingen sind sie dem gemeinen Adel und allen freien Bürgern gleichgestellt. Als Vertreter des Königs galten die „Starosta“ (Bezirkspräfekten) und in zweiter Instanz die Woiwoden (Statthalter); höchste und letzte Instanz war der König selbst. Der „Starosta“ war der eigentliche „Judenrichter“ („judex Judaeorum“). Der Judenrichter entschied in allen Streitfällen zwischen Juden und Christen und in sämtlichen Strafsachen, die Juden betrafen. In Zivilangelegenheiten zwischen Juden durfte er indessen nur auf Wunsch der Parteien in Aktion treten; sonst war die eigene jüdische Gerichtbarkeit zuständig, deren

rechtskräftige Entscheidungen nötigenfalls mit Hilfe der Staatsgewalt, repräsentiert durch Woiwode und Starosta, vollzogen wurden. In den Privilegien ist dem „Kahal“ eine bedeutende Machtstellung eingeräumt. Sicherstellung der Unantastbarkeit der Person und des Eigentums sowie der Religionsfreiheit der Juden zählte zu den Amtspflichten des Starosta. In rein religiösen Dingen — und zu diesen gehörte das gesamte Gemeinde- und Erziehungswesen — erfreuten sich die Juden einer uneingeschränkten Selbstverwaltung. Dieser durch die Privilegien Witolds geschaffene Rechtszustand der Judenheit Litauens blieb bis auf die Zeit der Union mit Polen in voller Kraft. Die zeitweilige Liierung mit Polen (1413) blieb auf diese günstige Lage ohne Einfluß; sein Anverwandter, Ladislaus II., König von Polen, der unter klerikalem Einfluß stand, kam bei Lebzeiten des selten hochsinnigen und noblen Litauerfürsten nicht zum Wort. Als er nach Witolds Tod zur Herrschaft über einen Teil Litauens kam, legte er judenfeindliche Neigungen an den Tag; so gewährte er 1432 das Magdeburger Städterecht an die Polen, Deutschen und Russen der Stadt Lutzk, während für Juden und Armenier die polnischen Gesetze in Kraft blieben. In Polen selbst war er bestrebt, überlieferte Privilegien der Juden zu schmälern; seine kurze Herrschaft in Litauen ließ es indessen hier nicht dazu kommen. Auf den Nachfolger Witolds, Swidrigailo (1430—1440) folgte der sieben Jahre darauf auch zum Polenkönig gekrönte Kasimir IV., der ganz in den Fußtapfen Witolds wandelte; er bestätigte und bekräftigte die bestehende jüdische Gerichtbarkeit und, soweit wir wissen, gewährte er das Magdeburger Recht an die Karaitischen Gemeinden von Troki und Lutzk, Hand in Hand mit der gleichen Gewährung an die christliche Einwohnerschaft von Wilna und Kowno. Das Halbjahrhundert seiner Regierung — er starb 1492 — war für das Judentum Polens und Litauens eine Zeit wirtschaftlichen sowohl wie geistigen Aufblühens und Erstarkens. In wirtschaftlicher Beziehung scheint sich während dieses Zeitraumes ein steigender Übergang der litauischen Juden von der Geldleihe zum Klein- und namentlich zum Großhandel zu vollziehen. „Nach dem Tode Kasimirs sind sie aufs engste mit der Entwicklung des Landeshandels verknüpft. Ihre Handelsbeziehungen reichen weit über die Grenze Litauens hinaus; der größte Teil des Ausfuhrhandels mit Preußen und dem Baltikum ist in ihren Händen konzentriert“ berichtet der polnische Geschichtsschreiber Litauens Jaroszewicz. Zu großer Bedeutung gelangte unter Kasimir die Tätigkeit der Juden als Steuer- und Zollpächter; sie gelang in dieser ihrer Eigenschaft zu großer Macht, indem ihnen die gesamte Staatsgewalt zu Gebote steht. Zwischen 1453 und 1490 wird eine ganze Reihe Steuerverpachtungen weiter Gebiete an Juden berichtet; wie überhaupt die ganze großherzogliche Finanzwirtschaft von Juden ge„managert“ wurde. Der infolge langer Kriegführung dauernd geldbedürftige Herrscher suchte und fand bei den Juden Beistand und Hilfe in seinen chronischen Finanznöten. Freilich scheint bald

die ökonomische Sonderstellung des jüdischen Elements zu der Bedeutung des eigentlichen Trägers der geldwirtschaftlichen Funktion auszuwachsen. In den Städten — wo ihre Situation eine weitaus günstigere und gefestigtere war als in Polen — sind sie die Handels- und Handwerktreibenden, auf dem platten Lande nehmen sie dem dem Wohlleben ergebenen Magnatentum und dem ihm nacheifernden Gemeinadel alle Geschäfts- und Bargeldsorge ab durch ihre umfangreichen Pachtrechte, die sie in den Besitz des gesamten Schank-, Mühlen-, Brauerei- und Meiereiwesens bringt. Als Kasimir 1492 starb, war seine Verschuldung bei jüdischen Gläubigern derart groß, daß sein an sich keineswegs judenfeindlicher Nachfolger Alexander Jagello, der die von seinem Vorgänger den Juden Litauens gewährten Privilegien vollauf erneuerte und noch erweiterte, die jüdischen Steuer- und Zollpächter in den verschiedenen Reichsgebieten im Amte beließ und die jüdischen Gläubiger seines Vaters auch zum Teil befriedigte — schließlich zum verzweifelten Schritt sich veranlaßt fühlte, sich dieser Schuldenlast durch das wirksame Mittel einer Judenvertreibung — Einflüsse des Klerus und die Fernwirkungen der fast gleichzeitigen Judenvertreibung aus Spanien (1492) waren mitbestimmend; ein Teil des verschuldeten Adels, dem ebenfalls Vorteile winkten, hatte in gleicher Weise die Hand im Spiele — zu entladen. Der Austreibungserlaß erfolgte im April 1495; sämtliche Juden Litauens und der angegliederten Reichsgebiete sollten das Land verlassen. Der gesamte Grund- und Bodenbesitz der Juden, sowie deren Bethäuser und Friedhöfe, ging in den Besitz der Kirchen und Klöster über oder wurde an Einzelpersonen verschenkt. Indessen war diese Gewalttat bloß der Ausfluß persönlicher Willkür eines Einzelnen und nicht des Volkshasses; der Auszug ging in ruhigen, von jeder Ausschreitung freien Formen vor sich. Ein Teil der Vertriebenen ging nach der Krim, der größte Teil jedoch nach Polen, wo er sich, mit der zunächst auf zwei Jahre befristeten Erlaubnis des in Polen regierenden älteren Sohnes Kasimirs, Johann Albrecht, im polnisch-litauischen Grenzgebiet, wohl einen Wandel der Dinge abwartend, niederließ. Er ließ nicht lange auf sich warten. Als Alexander wenige Jahre später auf den Thron Polens kam, der Staatssäckel immer leerer wurde und der Krieg mit Rußland vor der Türe stand — in Litauen zurückgebliebene einflußreiche Täuflinge und Bemühungen der polnischen Judenheit hatten das ihrige getan — wurde der Austreibungsbefehl rückgängig gemacht. Im März 1503 — die entsprechende Verordnung war mithin bereits vorausgegangen — wurde den Juden Litauens ihr Haus- und Grundbesitz, ihre Bethäuser und Friedhöfe zurückerstattet und das Recht zuerkannt, ihre alten Schulden einzutreiben; ihre alten Rechte wurden durch einen Rechtsbrief wieder hergestellt. Ein nachfolgender Erlaß vom April 1503 bewirkt die Beschleunigung der Wiedergutmachung. Die jüdischen Steuer- und Zollpächter wurden in ihre Ämter wieder eingesetzt und erfreuten sich nunmehr der besonderen Gunst

Alexanders. Die alten Zustände waren bald wieder hergestellt, und als sein Bruder Sigismund I. 1506 litauischer Großfürst und im gleichen Jahre Polenkönig wurde, erneuerte er am 5. Januar 1507 in feierlicher Weise die von Witold der litauischen Judenheit verbrieften Rechte. War so die vorübergehende rechtlich-wirtschaftliche Einbuße im vollen Maße wieder gutgemacht, so spricht auch vieles dafür, daß die Zeitereignisse und der unfreiwillige kurze Aufenthalt auf polnischem Boden nicht ohne tiefgehende Wirkungen moralischer Natur blieben. Die Schicksalsschläge stärkten und belebten das Zusammengehörigkeitsgefühl und das nationale Bewußtsein und rüttelte den zuweilen in der matten Alltäglichkeit einschummernden höheren völkischen Selbsterhaltungstrieb wach, und von Polen, damals bereits Mittelpunkt und Pflanzstätte jüdischen Geisteslebens, gingen mächtige Impulse zur geistig-kulturellen Wiedergeburt des jüngeren Bruderjudentums aus. Es beginnt jene klassische Epoche in der inneren Geschichte des jüdischen Volkes in Litauen und Polen, als die das 16. und 17. Jahrhundert bezeichnet werden müssen. Es ist dies ein Zeitabschnitt, der das jüdische Selbstverwaltungswesen und das geistig-kulturelle Leben zu höchster Entfaltung und Blüte gelangen sieht.

Es ist bereits auf die Bedeutung der Gestaltung der politischen Beziehungen zwischen Litauen und Polen für den Verlauf der geschichtlichen Entwicklung des litauischen Judentums hingewiesen worden. Es muß nun bemerkt werden, daß diese Auswirkung des sich immer enger gestaltenden Verhältnisses zwischen dem Großherzogtum und dem Königreich auf das innere und äußere Leben der Judenheit zwifacher und widerspruchsvoller Art war. Das sich bereits um den Ausgang des 14. Jahrhunderts anbahnende, um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu einer Personalunion und 1569 durch die Union von Lublin zur Realunion auswachsende litauisch-polnische Verhältnis bewirkte, indem es zugleich eine wachsende Annäherung zwischen den beiden jüdischen Volksteilen herbeiführte, die fortschreitende völkisch-kulturelle Erstarkung des litauischen Judentums. So günstig die Wirkung auf geistig-kulturellem Gebiete war, um so schlimmer und verhängnisvoller waren die Folgen in politischer und rechtlicher und im weiteren Verfolg auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Es ist eine von den Historikern vielfach verkannte Tatsache, daß die jüdische Geschichte in Litauen bis auf die Union einen von der in Polen ganz anders gearteten Verlauf aufweist. Um diese grundlegende Feststellung voll zu begreifen, muß man sich zunächst die allgemeine soziale und politische Einstellung vergegenwärtigen. Landesherrliche Gewalt, Magnatentum und Gemeinadel, Stadtbürgertum und Klerus bilden hier wie dort die konstanten Gegebenheiten des politischen und sozialen Geschehens. Aus dem jeweiligen Spiel der Interessen ergab sich der Charakter der „Judenpolitik“. Die diesbezügliche Gruppierung der Interessen im Königreich bieten im ganzen das sich immer gleichbleibende Bild, in dem der das gesamte

Landesinteresse im Auge habende König und der sein Klasseninteresse wahrende Hochadel als Judenbeschützer gegen das im Wettbewerb mit den Juden stehende christliche Stadtbürgertum und den unduldsamen Klerus auftraten, während der Gemeinadel entsprechend seinem schwankenden Klassencharakter und Klasseninteresse bald nach oben, bald nach unten tendierte. Die Brüchigkeit der Königsgewalt und des Adels Zerfahrenheit läßt in Polen Stadtbürgertum und Klerus Oberhand gewinnen und behalten. Ganz anders in Litauen. Hier war die Fürstenmacht fest und unbestritten, der Klerus des im wesentlichen nur in seiner Oberschicht christlichen Volkstums, dessen Christentum jüngeren Datums und zum großen Teil byzantinischen und nicht römischen Ursprungs war, zahm und von Verfolgungssucht frei, und der Willkür der Magistrate war die Judenschaft durch die Rechtsprivilegien wirksam entzogen. (Berücksichtigt muß ferner auch die Grundverschiedenheit des Volkscharakters und auch der im wesentlichen ungleiche Wirtschaftscharakter der beiden Judenheiten werden.) Es ist klar, daß in dem Maße, als der Kontakt zwischen beiden Ländern sich immer enger gestaltete, diese günstigen Momente an Wirkungskraft einbüßen mußten, und die Konstituierung der Personalunion unter Alexander mußte die für die rechtliche Situation der Juden günstigen Grenzlinien noch mehr verwischen. Ein Auseinanderhalten der litauischen und polnischen Landespolitik in einem Punkte, in dem gerade die Person des Landesherrn so unmittelbar engagiert war, war kaum möglich. Die klerikalen Einflüsse griffen immer mehr von Polen auf das Großfürstentum über, und sie finden in den gegen die auch in Polen und Litauen einsickernden Reformationslehren entfesselten Bewegungen eine weitere Verstärkung. Die Treibereien der polnischen Stadtbürger und Zünfte konnten auch auf die litauischen Standesgenossen nicht ohne Wirkung bleiben. Nicht nur der polnische König, auch der litauische Großherzog hat nun in seiner Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe einen schweren Stand, und unter Sigismund I. und Sigismund August bedarf es schon eines großen Energieaufwandes, um sich des mit Blutmärchen, Hostienschändungen und dem ganzen Rüstzeug des Aberglaubens und des Hasses aufwartenden Klerus zu erwehren. Sigismund August (1544 Großherzog Litauens, 1548 Polenkönig) vermag bei allem Gerechtigkeitssinn und Wohlwollen gegen die Anstürme des von Rom aus aufgehetzten Klerus und zuletzt auch der nunmehr auch in Litauen das Haupt erhebenden „Schlachta“ kaum noch aufzukommen. Beim Beginn seiner Regierungszeit entbehrte der Gemeinadel noch jeden Einflusses auf die Staatsgeschäfte; an der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung hatte er keinen Anteil. In rechtlicher Hinsicht bestand eine gewisse Gleichheit zwischen dem niederen Adel und den Juden. Schon das ganze äußere Gebaren der vornehmen litauischen Juden dieser Zeit ähnelte dem des Adels; sie trugen einen Degen und ließen sich bei Gelegenheit in Fechtkämpfe ein; ferner goldene Ketten und Ringe mit

Wappen. Zahlreiche Juden waren auch bis auf die Zeit der Union auf großherzoglichem Boden angesiedelt, wo sie sich als unmittelbare Untergebene des Fürsten seines wirksamen Schutzes erfreuten. In allen Rechtsfällen waren sie, wie bereits bekannt, der regulären Gerichtbarkeit entzogen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts tritt jedoch ein Wandel in dieser Beziehung ein. Der selbst in steigendem Maße sich dem Handelserwerb zuwendende Adel erblickt in der kommerziell-finanziellen Tätigkeit der Juden einen seinen eigenen Unternehmungen abträglichen, überlegenen Wettbewerb; durch die Bevorzugung der Juden seitens der Landmagnaten als deren Mittelmänner fühlte sich die Schlachta zurückgesetzt und verdrängt. Die Militärfreiheit der Juden und die Macht und der Reichtum der jüdischen Steuer- und Zollpächter verstärkten die feindseligen Empfindungen noch mehr. Der Versuch einflußreicher Adelsfamilien, die Steuerpacht an sich zu bringen, mißglückte. Der Adel hatte über die in den Flecken und auf großherzoglichem Boden ansässigen Juden gar keine Macht, auch keine Vorteile von ihnen, denn auf ihrem eigenen Boden durften sie nur mit Erlaubnis des Königs Juden ansiedeln. Dagegen hatte er oft die starke Hand des jüdischen Steuer- und Zolleinnehmers zu spüren. Der litauische Adel machte im letzten Jahrzehnt vor der Union wiederholt Versuche, der jüdischen Rechts- und Wirtschaftsstellung Abbruch zu tun, namentlich auch die Steuer- und Zollfunktion an sich zu reißen. Indessen scheiterten diese Schritte immer an dem unbeugsamen Gerechtigkeitssinn des Königs. Auf dem 1565 abgehaltenen „Einigungs-Sejm“ werden Klagen darüber laut, daß es noch in Litauen zahlreiche jüdische Steuer- und Zollpächter, Inhaber von Bierbrauereien, Mühlen und Handelsunternehmungen gäbe. Erst um 1566, als der Adel zum ersten Male zur Mitarbeit an der Gesetzgebung berufen wurde, gelang es ihm, seine Abneigung gegen die Juden im „Litauischen Statut“ zum Ausdruck zu bringen. „Die Juden sollen keine kostbaren Kleider und goldene Ketten, und ihre Frauen keinen Gold- und Silberschmuck tragen. Sie dürfen keine Degen und keine goldgestickten Gurte anhaben. Sie sollen durch besondere Kleider gekennzeichnet werden: die Männer durch gelbe Hüte und die Frauen durch gelbe Kopftücher, damit man sie von den Christen unterscheidet“, lautet der 12. Absatz des Statuts, der noch andere Begrenzungen der Juden enthält. Weitergehende Rechtsbeschränkungsbestrebungen des Adels und dessen Versuche, die Gültigkeit der alten Privilegien anzutasten, scheiterten indessen an dem entschiedenen Widerstand des Königs. Wenige Jahre später (1569) wurde, wesentlich auf Betreiben des gemeinsamen Hochadels, die Vereinigung Litauens mit Polen vollzogen. Das Großherzogtum wird nun von allen Erbgebrechen des polnischen Staats- und Gesellschaftsorganismus angesteckt; es wird fortan von allen Irrungen und Wirkungen des Königreichs in Mitleidenschaft gezogen. Drei Jahre darauf starb der letzte Jagellone (7. Juli 1572); für Polen und Litauen beginnt nun die Epoche des Wahl- und Schattenkönigtums von der

Magnaten und der Schlachta Gnaden, und auch für den bislang freien und auf seine Freiheit so stolzen und eifersüchtigen Juden Litauens beginnt die Zeit jener im Volksgedächtnis noch heute lebendig gebliebenen Gnadenexistenz im Schatten des „Pariz“ und der moralischen Leibeigenschaft, deren verderbliche Spuren sich gleich Kainszeichen in die jüdische Seele einfräßen. Der selbstbewußte litauische Hochadel, bislang seine Standesinteressen und seinen Standesdünkel dem nationalen Gesamtwohl und dessen berufenen Schützer, dem Fürsten, unterordnend, hatte nunmehr keinen Grund, einem polnischen König gegenüber „polnischer“ noch als seine polnischen Standesgenossen zu sein. Die Radziwill, Ostrosky und Czartorisky übertrafen bald an Selbstherrlichkeit die polnischen Magnaten, und ihnen eiferte der nunmehr vom Hochadel gekürte Gemeinadel nach besten Kräften nach. Man ließ die königlichen Privilegien aus Anstandsgründen bestehen, im übrigen behandelte man die nunmehr völlig wehrlosen und der moralischen und rechtlichen Hörigkeit verfallenen Juden mit Wohl- oder Übelwollen, je nach Laune und Nützlichkeit. Stadtbürgertum und Klerus erhoben das Haupt. Vorübergehende günstige Erscheinungen des neuen Zustandes — Steigerung der Erwerbsmöglichkeiten und Anwachsen der Zahl der jüdischen Gemeinden und Siedlungen in den dem Adel gehörenden Höfen und Ortschaften — mochten zunächst über den verhängnisvollen Wandel der Situation hinwegtäuschen. Allein bald genug kam es zum Bewußtsein des zeitgenössischen Juden, daß er aus einem freien und vollberechtigten Bürger zu einer Art halbfreien Existenz als Subjekt des Landadels degradiert wurde. Die rechtliche und wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft des polnisch-litauischen Judentums war vollzogen.

Mit der Union hat die politische und rechtliche Sondergeschichte des litauischen Judentums ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Die Schicksale dieses Judentums in den folgenden Jahrhunderten und namentlich auch dessen Kultur- und Geistesgeschichte bis auf die Renaissanceepoche im 19. Jahrhundert gehören in die Gesamtgeschichte des jüdischen Volkes auf polnisch-litauischem Boden. Die glanzvolle Rolle des litauischen Judentums im 19. Jahrhundert, in dem es zum vornehmsten Träger der neuen Kulturideen und des nationalen und sozialen Gedankens innerhalb des östlichen Gesamtjudentums wird, kann im engen Rahmen dieser Darstellung auch nicht in dürftigen Umrissen gewürdigt werden. Einer gewichtigen Erscheinung im inneren Leben der Judenheit Litauens soll jedoch noch gedacht werden, die, obwohl in ihrer sichtbaren Gestaltung dem folgenden Jahrhundert angehörend, doch im wesentlichen als der Niederschlag und das Ergebnis einer vorausgegangenen Entwicklung zu betrachten ist, deren fruchtbaren Keime im Erdreich des letzten Zeitabschnittes unserer Darstellung liegen. Es ist dies die in der Entstehung und im Wirken der „Synoden“ gipfelnde Entfaltung des jüdischen Selbstverwaltungswesens auf polnisch-litauischem Boden.

* * *

Bereits um den Beginn des 16. Jahrhunderts bietet das jüdische Gemeindegewesen auf polnischem und litauischem Boden das Bild einer durch festgefügte Organisation gesicherten Ordnung und Stabilität. Amtliche Urkunden jener Zeit erwähnen bereits die Bezeichnungen „Kahal“ und „Hanhagà“. Eine aus zehn bis vierzig Mitgliedern, je nach Bedeutung und Kopfzahl der Gemeinde, bestehende Kahalsverwaltung gab es in jeder Stadt des Königreichs und des Großherzogtums; dem Kahal der Stadtgemeinde waren die benachbarten kleinen jüdischen Siedelungen unterstellt. Die Kahalsmitglieder pflegten alljährlich am Chol-hamoëd Pessach von den auf Grund eines allgemeinen Wahlrechts gekreierten „Wahlmännern“ („Borerim“) gewählt zu werden; sie bestanden im wesentlichen aus den angesehenen Gemeindegürgern, den Rabbinern und Dajanim (Richtern) und den Gabaim (Verwaltern) des Wohltätigkeitswesens. Sieben dieser Mitglieder waren in allen Gemeindeangelegenheiten beschlußfähig, und den Beschlüssen durfte sich niemand widersetzen; dem Kahal standen wirksame Zwangsmittel, nötigenfalls auch die volle Staatsgewalt zu Gebote. Zu den wichtigsten Obliegenheiten des Kahals zählten die Umlage, Eintreibung und Ablieferung der Staatssteuern, die Verwaltung der Bet- und Lehrhäuser, der Friedhöfe und Krankenhäuser, die Aufsicht über die Jeschiwot und Chadarim, das gesamte Wohltätigkeits- und Wohlfahrtswesen, sowie die Gemeindegeschäfte jeder Art. Er übte auch im Verein mit den Rabbinern und Dajanim eine ziemlich weitgehende Rechtsprechung in sämtlichen bürgerlichen Streitfällen und vielfach auch in Strafsachen aus. Ihren Zusammenschluß fanden die Einzelgemeinden in den „Provinzsynoden“ (Waade ha-gelilôt). Zwischengemeindliche und -provinzielle Angelegenheiten und über den engeren Interessenkreis hinausgehende gesamtjüdische Anliegen ließen nun bereits in früher Zeit die Notwendigkeit zur Schaffung einer höheren Rechts- und Verwaltungsinstanz als zentrale Körperschaft entstehen, in der die Einzelgemeinden und die Kreise ihren Zusammenschluß und die Gesamtheit ihre berufene Führung finden sollten. Tatsache ist, daß bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts regelmäßige Zusammenkünfte der Rabbiner und Gemeindevorstände (der „Roschim“) der führenden Städte Groß- und Kleinpolens stattfanden. Örtlich und zeitlich fielen diese Konferenzen mit den großen Landesmärkten zusammen, denen zahlreiche Menschenmassen zuströmten, wo wohl auch die einflußreichsten und führenden Persönlichkeiten der Gemeinden zusammentrafen. Diese Verhandlungen wuchsen bald zu der Bedeutung einer ordnungsmäßigen Zentralrepräsentanz der polnischen Judenheit aus, und unter Sigismund I. scheint sie einen wichtigen Machtzuwachs dadurch erfahren zu haben, daß, nachdem verbürgte Versuche dieses Königs, einzelne einflußreiche Juden mit der Eintreibung der jüdischen Steuergelder zu betrauen, mißglückt waren, nunmehr dieser Gesamtvertretung die Steuerfunktion übertragen wird. Dieser Umstand verhalf der Zentralrepräsentanz zu einer amtlichen Existenz und bedeutenden Macht-

stellung. Es konstituiert sich im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts im polnischen Reiche die „Dreiländersynode“ — „Waad-schalosch-arazôt“ lautete ihre offizielle Bezeichnung — der Vertreter von Großpolen (Posen), Klempolen (Krakau) und Rußland (Podolien und Galizien mit Lemberg) angehörten. In besonderen Fällen nahmen auch Abgeordnete aus Wolhynien und Litauen an den Verhandlungen teil (daher mitunter auch die Bezeichnungen „Vier-“ und „Fünfländersynode“, später, nachdem — nach 1569 — Wolhynien in administrativer Hinsicht zu Polen geschlagen wird, wird die Bezeichnung „Waad arba arazôt“ vorherrschend). Einen eigenen Waad erhält Litauen erst 1623, der zum Unterschied vom polnischen „Waad ha-arazôt“, „Waad ha-medinôt“ genannt wird. (Seine volle Bezeichnung lautete: „Waad ha-medinôt ha-roschiôt be-Lita“.) Die litauische Synode setzte sich aus Abgeordneten der „medinôt“ Brisk (Brest), Horodno (Grodno) und Pinsk, später Wilna (1652) und zuletzt auch Sluzk (1691) zusammen. Dem litauischen „Waad-ha medinôt“ waren auch die großen „Provinzen“ — gelilôt — „Reußen“ (Weißrußland) und Samogitien angegliedert. Auch in Litauen bildeten die „Provinzsynoden“ — Waade ha-gelilôt — eine Mittelinstanz zwischen den Einzelgemeinden und dem zentralen „Waad-ha-medinôt“. Die Notwendigkeit der Schaffung eines besonderen litauischen Waad scheint sich vornehmlich aus einem finanzwirtschaftlichen Moment ergeben zu haben. Seit 1613—1620 besteht nämlich eine gesonderte Steuerordnung für Polen und Litauen. Indessen wuchs der Waad auch in Litauen bald zu der Bedeutung eines großen nationalen Mittelpunktes aus; ihm fiel in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher, rechtlicher, geistig-kultureller und politischer Natur die Führerrolle zu. Sein Aufgabenkreis erstreckte sich auf das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen, auf das ganze Gebiet des bürgerlichen und vielfach auch der Strafrechtssprechung und der Sozialpolitik und Sozialethik, auf die Wahrnehmung der jüdischen Gesamtinteressen des Reiches und die politische Repräsentanz nach außen, das gesamte Reichssteuerwesen, ferner auf das gesamte jüdische Verwaltungswesen des Reiches, die Festlegung der Grenzen und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Distrikten (die „medinôt“), den Provinzen und Einzelgemeinden. Darüber hinaus nahm der Waad lebhaften Anteil an den Schicksalen der jüdischen Volksgesamtheit, wachte mit Sorgfalt über das Unterstützungswesen für die Judenheit Palästinas und ließ auch den jüdischen Flüchtlingen und Vertriebenen aus den Ländern Westeuropas tatkräftige Hilfe angedeihen. In Streitfällen zwischen beiden Ländern und in den höheren nationalen Angelegenheiten gingen der litauische und der polnische Waad Hand in Hand.

Den Höhepunkt ihres Wirkens und ihrer Bedeutung erreichten die Waade in der furchtbaren Leidenszeit des jüdischen Volkes in Polen und Litauen während der Kosakenaufstände um die Mitte bis um den Ausgang des 17. Jahrhunderts. In der katastrophalen Erschütterung und Verwirrung aller Lebensverhältnisse bildeten sie den

nationalen Mittelpunkt, zu dem alles emporschaute, dem rettenden Halt, an dem sich die Schwankenden emporrichteten. Auf die Dauer freilich waren sie den überall um sich greifenden Mächten der Zerstörung und des Verfalls nicht gewachsen. Die Wende des 17. Jahrhunderts sieht die verderbliche Frucht der Unheilssaat zur vollen Reife gelangen. Hunderte jüdischer Gemeinden in Wolhynien der Ukraine und Podolien waren nach den schwedisch-moskowitzischen Kämpfen vom Erdboden verschwunden; unzählige andere waren auf wenige Familien zusammengeschumpft. Die Judenheit Großpolens und Litauens — der ersteren vor allem — fielen einer steigenden Verarmung anheim. Die durch die ins Maßlose gesteigerten Steuerforderungen eingetretene Verschuldung der Gemeinden und damit Hand in Hand der Verfall der ehemals so fest gegründeten Kahalsmacht wuchs zusehends; je mehr er jedoch an Macht verlor, desto gewalttätiger musste er werden. Die Zahl der Widerspenstigen wuchs, und bald war es um den letzten Rest seines moralischen Ansehens geschehen. Während jedoch die Kahals selbst in — zumindest äußerlich — ungeschwächter Kraft fortbestanden, büßen die übergeordneten, mehr auf sittlicher als auf Gewaltautorität aufgebauten Organe der nationalen Selbstverwaltung allmählich an Lebenskraft ein, und vollends die höchste Repräsentanz, die Waade, sinken bald zu Schatten ihrer selbst herab. Durch die 1764 erfolgte Ablösung der Gesamtsteuer durch einen individuellen Steuermodus wird ihnen die Steuerfunktion und damit jede amtliche Stütze entzogen. Die Verfassung des letzten Polenkönigs Stanislaw August Poniatowski vom gleichen Jahre spricht die Aufhebung der Waade aus.

Zweites Kapitel

Bevölkerung und Wirtschaft

Litauen ist kein ethnographischer, sondern ein rein historisch-politischer Begriff. Unter russischer Herrschaft wurde der historisch-geographische Begriff durch die verwaltungspolitische Einreihung und Bestimmung als Nordwestgebiet ersetzt. Das Nordwestgebiet umfaßt die sechs Gouvernements Grodno, Wilna, Kowno, Minsk, Mohilew und Witebsk. Obwohl diese verwaltungstechnische Gruppierung ethnographisch sowohl wie historisch, nicht zuletzt aber vom jüdischen Standpunkt — das Judentum dieses Gebietes (mitsamt dem des polnischen Gouvernements Suwalki) bildet tatsächlich eine ausgeprägte Kultureinheit, eben das „litauische Judentum“ — durchaus gerechtfertigt erscheint, so wollen wir uns doch, dem aktuellen Moment Rechnung tragend, im folgenden auf die drei „eigentlichen“ litauischen Gouvernements — Wilna, Kowno und Grodno — beschränken.*) Die

*) In gleicher Weise kann hier die durch die Bestimmungen der Friedensverträge der Mittelmächte mit der Ukraine vom 9. Februar und mit Rußland vom 3. März 1918 festgelegte Grenzgestaltung des neuen litauischen Staatsgebildes keine Berücksichtigung finden. Diese Gestaltung, die durch die Teilung der Gouvernements Wilna und Grodno gekennzeichnet ist — der östliche Teil des Gouvernements Wilna, umfassend die Bezirke Disna, Wilejka, die Hälfte von Swenziany und Oschmiany, verbleibt bei Rußland, vom Gouvernement Grodno fallen die Bezirke Brest-Litowsk, Kobrin und zwei Drittel von Pruzany an die Ukraine — ist weder ethnographisch, noch historisch noch wirtschaftspolitisch gerechtfertigt und vermag niemand zu befriedigen. Sie dürfte schwerlich eine endgültige sein. Abgesehen davon ergibt sich aus dem Charakter der Quelle unserer Daten — die russische Volkszählung von 1897 — die Notwendigkeit der Beibehaltung der alten russischen Verwaltungseinheiten.

Es sei bei dieser Gelegenheit nachdrücklich hervorgehoben, daß das gesamte diesem Abschnitt zugrundeliegende statistische Material auf den für eine objektiv-wissenschaftlich gerichtete Betrachtung einzig in Betracht kommenden Ergebnissen der amtlichen russischen Volkszählung, ergänzt durch die Resultate der gleichzeitigen von der ICA durchgeführten Enquete, fußt. Von anderen in letzter Zeit von keineswegs tendenzfreier polnischer und litauischer Seite vielfach benutzten „Quellen“, die teils unkontrollierbar, zum guten Teil aber offenkundig apokryph sind, sowie von leider unvollständigen deutschen Angaben aus der Kriegszeit (deren Unzulänglichkeit übrigens auch von amtlicher deutscher Seite zugestanden wird; der vom Armeeeoberkommando Ost herausgegebene Atlas der „Völkerverteilung in Westrußland“, Hamburg 1916, stützt sich ausschließlich auf die russischen Zahlen vom Jahre 1897) haben wir grundsätzlich keinen Gebrauch gemacht.

absolute und Verhältniszahl der jüdischen Bevölkerung dieser drei Gouvernements geht (für das Ermittlungsjahr 1897) aus der folgenden Aufstellung hervor:

	Jüdische Bevölkerung			Gesamtbevölkerung	% der jüdischen Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung	% der landansässigen jüd. Bevölkerung zur ges. Landbevölkerung	% der jüdisch. Bevölk. der Flecken zur Gesamtzahl der Fleckenbevölk.	% der jüdisch. Stadtbevölk. zur Gesamtzahl der Stadtbevölkerung
	Männer	Frauen	insgesamt					
Wilna . . .	98 443	106 818	205 261	1 591 207	12,90	2,8	57,3	44,10
Kowno . . .	101 290	110 940	212 230	1 548 410	13,71	2,0	56,0	43,4
Grodno . . .	134 126	142 748	276 874	1 602 681	17,28	3,4	58,5	58,3
	333 859	360 506	694 365	4 742 308	14,63	2,37	5,73	48,38

Von je 10 000 Juden lebten im Gouvernement Wilna in ländlichen Ortschaften 1709, in Flecken 4025, in Städten 4266. Von der nichtjüdischen Bevölkerung leben in den Städten bloß ca. 8%; die restliche Hauptmasse lebt auf dem Lande. Im Gouvernement Grodno lebt von der nichtjüdischen Bevölkerung bloß 15% in den Städten; von der jüdischen Bevölkerung auf dem Lande 14,54%, in den Flecken 32,53%, in den Städten 52,93% der jüdischen Gesamtbevölkerung.

Der Nationalität (Muttersprache) nach gliedert sich die Bevölkerung der drei Gouvernements wie folgt:

Gouvernement Wilna: Russen (Groß-, Klein- und Weißrussen): 971 245; Litauer: 279 694; Juden: 202 374; Polen: 129 651. (Nach Glaubensbekenntnis: Katholiken: 935 031; Griechisch-Katholische: 415 208; Juden: 204 686*); Karaiten: 576; Altgläubige: 25 673; den Rest bilden Mohammedaner und Protestanten aller Bekenntnisse.)

Gouvernement Kowno: Litauer und Samogitier (Schmuden): ca. 66%; Juden: 13,71%; Polen: 9%; Weißrussen: 2,4%; Letten: 2,2%; Deutsche 1,4%.

Gouvernement Grodno: Weißrussen: 43,87%; Kleinrussen: 22,61%; Großrussen: 4,62%; Polen: 10,08%; Juden: 17,37%; Deutsche: 0,64%; Litauer: 0,21%; Sonstige: 0,50%. (Nach Glaubensbekenntnis: Rechtgläubige: 57,34%; Katholiken: 24,11%; Juden: 17,49%; Lutheraner: 0,78%; Mohammedaner: 0,23%; Sonstige: 0,23%.)

1. Das Gouvernement Wilna (36 825,3 Geviertwerst; 43,21 Einwohner auf Geviertwerst. 22 744 Siedlungen; 63 Einwohner im Durchschnitt; 146 Orte haben eine Einwohnerschaft von über 500 Seelen)

*) Die Differenz gegenüber der obigen Ziffer (Muttersprache) findet in dem Umstand eine Erklärung, daß ca. 2000 Juden (1%) sich zur russischen Umgangssprache bekannten. Einen geringeren Unterschied zwischen den beiden Angaben weist das Gouvernement Grodno auf.

gliedert sich in verwaltungspolitischer Hinsicht in die sieben Bezirke Wilna, Wilejka, Disna, Lida, Oschmiany, Swenziany und Troki. Es weist 9 Städte und 98 Flecken auf.

Über die Verteilung der jüdischen Bevölkerung und deren Verhältniszahl zur Gesamtbevölkerung der Städte und Flecken gewährt folgende Aufstellung bezeichnenden Aufschluß:

Städte	Gesamtbevölkerung beider Geschlechter	Juden			% der jüdischen zur Gesamtbevölkerung
		Männer	Frauen	insgesamt	
1. Wilna	153 740	30 534	33 307	63 831	41,5
2. Wilejka	3 560	655	673	1 328	37,3
3. Radoschkowici	2 614	729	790	1 519	58,1
4. Disna	6 755	2 130	2 487	4 617	68,3
5. Druja	4 741	1 394	1 612	3 006	63,4
6. Lida	9 310	2 591	2 703	5 294	56,8
7. Oschmiany	7 200	1 798	2 003	3 801	52,8
8. Swenziany	6 021	1 493	1 679	3 172	52,6
9. Troki	3 240	359	376	735	22,6
Insgesamt	197 181	41 683	45 632	87 315	44,27
Bezirke					
1. Wilnaer	208 348	7 444	8 086	15 530	7,45
2. Wilejkaer	201 762	8 141	8 838	16 979	8,41
3. Disnaer	193 389	6 396	6 711	13 107	6,82
4. Lidaer	196 303	9 480	10 039	19 519	9,94
5. Oschmianer	226 290	11 607	12 836	24 443	10,80
6. Swenzianer	166 083	4 417	4 710	9 127	5,49
7. Troker	200 037	9 025	9 641	18 666	9,33
In den Bezirken (ohne Städte)	1 392 212	56 510	60 861	117 370	8,43
In den Städten	197 181	41 683	45 632	87 315	44,27
Im Gouvern. Wilna	1 589 393	98 193	106 493	204 686	12,86

Von den anderen städtischen Ortschaften („Flecken“) seien in umstehender Tabelle die Vergleichsziffern der jüdischen und nicht-jüdischen Bevölkerung für eine Reihe der größeren, eine erheblichere jüdische Einwohnerschaft (über 1000) aufweisender Orte angeführt.

Die Berufsgliederung der jüdischen Bevölkerung im Gouvernement Wilna — siehe Aufstellung S. 21 — bietet (1897) folgendes Bild:

Auf 66 385 (48 141 Männer, 18 244 Frauen) ökonomisch Selbstständige kamen 135 989 (48 893 Männer, 87 096 Frauen) Unselbstständige; 50 % aller Männer und ca. 17 % aller Frauen sind berufstätig; auf den Erwerb je eines Berufstätigen sind 2 Erwerbslose angewiesen. Vom Handwerk leben 40 % aller Juden. Darunter bildet die zahlenmäßig bedeutendste Gruppe der in der Kleiderherstel-

Flecken	Gesamtbevölkerung Seelen	Jüdische Bevölkerung Seelen	Flecken	Gesamtbevölkerung Seelen	Jüdische Bevölkerung Seelen
Butrimanzy . .	2394	1919	Lebedew . . .	2275	1232
Wassilischky . .	2781	2081	Maljaty . . .	2397	1948
Wischnew . . .	2650	1463	Merez	2580	1900
Woloschin . . .	4534	2452	Molodeczno . .	2393	1105
Woronewo . . .	1574	1432	Olkeniky . . .	2619	1126
Glubokoe . . .	5564	3917	Olschany . . .	2133	1049
Gorodok	2247	1373	Orany	2624	1473
Drewenischky .	1603	1230	Ostrino	2410	1440
Dolginow	1710	1225	Postawy	2397	1310
Dunilowici . . .	3551	2559	Puni	1133	1045
Eischischky . .	1810	1553	Swir	1636	1114
Zeludek	3196	2376	Smorgon	8908	6743
Zizmary	1860	1372	Scharkowsch-		
Zossli	2795	1623	tschisna	1151	1007
Kurenez	1955	1325	Schirwinty . . .	1364	1413
	1774	1613	Szczuczyn . . .	1742	1356

lung Beschäftigten (Schneider, Schuhmacher, Kürschner und andere) allein über 15% der jüdischen Bevölkerung. Die Metallbearbeitung ernährt 9000 Seelen; ca. 5% leben vom Schmiede- und Schlosserhandwerk. Hinsichtlich der inneren Gliederung des jüdischen Handwerks kamen (laut den ICA'schen Ermittlungen) auf je 100 Handwerker 71 Meister, 12 Gehilfen („Untermeister“) und 17 Lehrlinge. Eine hohe Quote weist die Lehrlingszahl im Schneiderfach auf. Vorherrschend ist der Alleinbetrieb. Frauen bilden 10% aller Handwerker; Strumpfwirkerei, Anfertigung von künstlichen Blumen, Wäscheschneiderei sind fast ausschließlich Frauenberufe. Bedeutend entwickelt ist die jüdische Strumpfwirkerei außer in den größeren Städten namentlich in den Orten Molodeczno, Dewenischek und Kobilniky. Hier ist das Verlagssystem üblich; die Heimarbeiterinnen liefern fertige Ware im gleichen Gewicht des diesen vom Verleger gelieferten Materials. Jahres-Durchschnittsverdienst im Schneiderfach: 200 bis 250 Rubel; im Schusterfach noch niedriger. Höchster Jahresverdienst im Schneiderfach: 500 Rubel; im Schusterfach: 400 Rubel. — Gering ist der Anteil der Juden an der Landwirtschaft: ca. 6%. (Wirkung der „Zeitweiligen Gesetze“ von 1882, die ihnen nur die Städte und städtischen Berufe freiließen.) Immerhin ist im Gouvernement Wilna dank der seit langen bestehenden jüdischen Kolonien die landwirtschaftliche Betätigung der Juden nicht unbedeutend. — Vom Handel leben 30% der jüdischen Bevölkerung. Zahlenmäßig tritt besonders die Gruppe des „gemischten Handels“ hervor; ein Viertel aller jüdischen Handelstätigen gehören dieser Gruppe an — Krämer, Kleinkaufleute, die eben mit allem handeln. Im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind über 11% der jüdischen Gesamtbevölkerung engagiert. — Im privaten Dienst-

Berufsgliederung der jüdischen Bevölkerung im Gouvernement Wilna (1897)

Beschäftigung	Selbständige		Familienmitglieder		Beschäftigung	Selbständige		Familienmitglieder	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen		Männer	Frauen	Männer	Frauen
1. Verwaltung, Gericht und Polizei	32	—	24	55	34. Druckereigewerbe	771	350	433	880
2. Gemeinde- und Ständedienst . . .	66	—	62	112	35. Physikal., opt. u. chirurg. Instrumente, Uhren . . .	209	—	122	307
3. Privatadvokatur	60	—	78	150	36. Juwellerarbeit, Kultus- u. Luxusgegenstände . . .	400	9	243	341
4. Heeresdienst . .	1037	—	4	9	37. Kleiderherstellung	8184	3515	7175	12742
5. Kirchendienst (rechtgläubig)	—	—	—	—	38. Baugewerbe	2318	5	2368	4210
6. „ andere christl. Konfession	—	—	—	—	39. Wagen- u. Bootsbau	17	—	15	30
7. „ nichtchristl. Konfession	322	—	360	684	40. Sonstige bzw. nicht ermittelte Gruppen	35	6	38	51
8. Kirchen- u. Friedhofsbediente u. ä.	585	4	568	1073	41. Wasserverkehr	71	—	95	167
9. Unterrichts- und Erziehungswesen	1502	59	1268	2300	42. Eisenbahnen	63	1	78	71
10. Wissenschaft, Literatur, Kunst . . .	154	7	99	201	43. Fuhrgewerbe	2373	14	2823	4896
11. Heil- und Sanitätswesen	328	125	311	632	44. Sonst. Landverkehr und Verkehrsmittel	41	—	66	230
12. Angestellte von Wohltätigkeitsinstitutionen . . .	7	—	7	10	45. Post u. Telegraph	16	—	8	12
13. Privat- u. Hausdienst, Tagelöhner	2196	4854	1759	3340	46. Kredit- u. öffentl. Handelsinstitute	133	22	84	172
14. Kapital- u. Immobilien-Einkünfte, Elternunterstütz.	1441	1313	1650	2422	47. Vermittlerwesen	283	34	286	548
15. Aus Mitteln des Fiskus, öffentl. Instit. u. Privater	863	478	100	163	48. Handel, gemischt	2496	1211	3309	5868
16. Häftlinge	257	16	4	6	49. Viehhandel	345	5	434	781
17. Landwirtschaft	1807	167	3238	5095	50. Getreidehandel	727	88	1008	1764
18. Bienen- und Raupenzucht	2	2	—	1	51. Sonstige landw. Produkte	3771	1334	5142	9186
19. Viehzucht	184	114	190	272	52. Bau- und Heizmaterial	929	17	1079	1003
20. Forstwesen und -Gewerbe	377	9	419	763	53. Hausbedarfsart.	145	57	129	309
21. Fischzucht und Jagd	218	2	269	443	54. Metallwaren, Maschinen, Geräte	101	37	198	357
22. Erzgewinnung u. Hüttenwesen	56	—	52	123	55. Webstoff u. Bekleidungsartikel	887	458	982	1785
23. Metallschmelzerei	—	—	—	—	56. Häute, Felle u. a.	465	67	405	925
24. Bearbeitung von Faserstoffen	357	1399	391	785	57. Luxus-, Kunst- Kulturgegenstände u. a.	146	27	118	931
25. „ v. tier. Erzeugn.	1205	36	904	1475	58. Sonstige Artikel	254	39	179	378
26. „ Holz	1648	22	1477	2544	59. Hausierhandel	374	340	551	926
27. „ Metall	2497	5	2357	4219	60. Schank- u. Gasthäuser, möbl. Zimmer, Klubs	423	104	586	1120
28. „ Mineralien (Keramik)	444	57	453	887	61. Handel mit Nahrungsmitteln	760	99	1204	2212
29. Chemische und verwandte Erzeugnisse	247	45	243	399	62. Reinigungswes. und Hygiene	296	126	281	502
30. Wein, Bier- und Methbereitung	283	8	303	594	63. Personen unbestimmt. Berufes	374	251	221	421
31. Sonst. Getränke	96	16	115	196	64. Prostitution	47	52	9	—
32. Bearbeit. pflanzl. u. tier. Nahrungsprodukte	1687	652	2125	4040	65. Personen unermittelt. Berufes	206	176	177	230
33. Tabak- und Tabakerzeugnisse	253	410	148	287					
					Insgesamt	48141	18244	48893	87096

verhältnis (Hausdienst und Tagelöhner einbegriffen) stehen 6%. Kultus-, Friedhofsangestellte und andere — die typische Klasse der „Klé-Kodesch“, wie sie im ostjüdischen Volksmund heißt — bilden nicht weniger als 1,1% der jüdischen Gesamtbevölkerung. Weit höher ist wohl in Wirklichkeit die mit 5% angegebene Ziffer der Berufslosen. — Gering ist der Anteil der Juden an der industriellen Entwicklung. Im Ermittlungsjahr 1897 gehörten den Juden 2 Sägewerke (von 20), 2 Möbelfabriken, 3 Korkfabriken, 4 Betriebe für Holzmassebearbeitung, 2 Papierfabriken, 7 Ziegeleien, 3 Dampfmühlen und 8 Wassermühlen, 3 Branntweimbrennereien (von 70), 10 Bierbrauereien, 9 Tabakfabriken, 6 Seifensiedereien, 39 Gerbereien, 1 Borstenfabrik. Obgleich nun die jüdischen Fabriken an Zahl den nichtjüdischen fast gleichkommen — 178 jüdische von insgesamt 355 — so muß doch der Umstand berücksichtigt werden, daß die jüdischen Betriebe kleiner und seltener mit mechanischer Betriebskraft ausgestattet sind als die nichtjüdischen. Sie stehen auch hinsichtlich der Arbeiterzahl und der Höhe des Produktionswertes hinter den nichtjüdischen zurück.

Zur Verdeutlichung des Gesamtbildes der Berufsgliederung der jüdischen Bevölkerung im Gouvernement Wilna mag folgende Zusammenfassung beitragen: von je 10 000 Juden leben hier vom Handwerk 4106, vom Handel 2995, von der Landwirtschaft 593, vom Verkehrswesen 545, von privater Dienstleistung 600, von Reichs- und Gemeindedienst und freien Berufen 559, Berufslose und unermittelten Berufes 537, im Heeresdienst 65.

Ein untrüglicher Gradmesser für die allgemeine wirtschaftliche Situation der jüdischen Bevölkerung des Gouvernements Wilna bildet der Armenstatus. Den wichtigsten und im wesentlichen zutreffenden Anhaltspunkt für die Feststellung der Zahl der Hilfsbedürftigen bildet im Ostjudentum die überall bestehende und sorgfältig gehandhabte traditionelle Institution der Pessach-Unterstützungen (sogenannt „Maôt-Chitim“). 1898 betrug die Zahl der um die Pessach-Unterstützung nachkommenden jüdischen Familien im Wilnaer Gouvernement 9000 = 23,3% der Gesamtzahl der jüdischen Familien. Fast die gleiche Familienzahl wurde bei der alljährlichen Verteilung von Heizmaterial berücksichtigt.

An jüdischen Wohltätigkeits- und Wohlfahrtsinstitutionen bestanden um 1898 im Wilnaer Gouvernement außer 15 Wohltätigkeitsinstituten allgemeinen Charakters eine bedeutende Anzahl solcher spezieller Art. Zu nennen sind 36 gemeinnützige zinslose Darlehenskassen traditionellen Schlages (Gemilut-chessed-Vereine*), 17 Alters-

*) Eine eingehende Darstellung des ostjüdischen Armen- und Wohlfahrtswesens, in der namentlich die eigenartigen und das höchste Interesse beanspruchenden traditionellen Kreditgenossenschaften eine erschöpfende Behandlung erfahren haben, findet man in des Verfassers Arbeit über „Armenwesen und soziale Fürsorge im Ostjudentum“ („Der Jude“, Jahrg. 1917 und 1918).

heime, 54 Vereine für Armenpflege, 3 Armenunterstützungsgesellschaften und andere. Ihre Mittel schöpfen diese Institutionen teils aus der „Fleischtaxe“, zu einem anderen Teil aus den Mitgliederbeiträgen und sonstigen privaten Zuwendungen.

2. Das Gouvernement Kowno (40 640 qkm, je 43 Personen auf 1 qkm) gliedert sich in die Bezirke Kowno, Wilkomir, Nowo-Alexandrowsk, Rossieny, Ponewesch, Schawly und Telschy. Es wies 1897 eine Gesamtbevölkerung von 1 544 564 Seelen auf, davon 212 666 = 13,80% Juden. Die Verteilung der jüdischen Bevölkerung auf die Städte und Flecken und das Prozentverhältnis zur nichtjüdischen Bevölkerung geht aus folgenden Aufstellungen hervor:

1. Städte und Bezirke

2. Die wichtigsten Flecken

(mit einer jüdischen Bevölkerung von über 500 Seelen)

	Männer	Frauen	Insgesamt	Flecken	Juden Gesamtbevölk.	Flecken	Juden Gesamtbevölk.
Im Gouvernement	99457	113009	212666	Abely	852 957	Plungiany	2502 4498
In den Städten	29422	32773	62195	Alexandria	1438 2445	Pokroy	1083 1515
In den Bezirken (ohne Städte)	70235	80236	150471	Bejssagala	634 1205	Pomnjany	1017 1480
Stadt Kowno	12664	12777	25441	Birschy	2510 4413	Ponedjels	1181 1190
Bezirk (ohne Stadt)	9434	10478	19912	Braslaw	1234 1501	Szachny	765 1877
Stadt Wilkomir Bezirk (ohne Stadt)	3293	3994	7287	Welliony	537 820	Poswol	1590 3050
Stadt Nowo-Alexandrowsk Bezirk (ohne Städte)	1557	1791	3348	Wilky	1431 2012	Puscholaty	920 1333
Stadt Widzy	1657	1823	3480	Wobolnikiy	1828 2338	Radzwillischky	676 3955
Bezirk (ohne Städte)	9554	10081	19635	Worny	1226 3121	Rakischky	2067 2738
Stadt Ponewesch Bezirk (ohne Stadt)	2936	3578	6564	Wekschny	1646 2925	Remigola	650 1329
Stadt Rossieny	1543	1941	3484	Genuschischky	577 617	Retowo	1397 1750
Bezirk (ohne Stadt)	10555	12408	22963	Gistakol	580 648	Rogowo	1223 1762
Stadt Telschy	1532	1556	3088	Gorzdy	1455 2470	Salanty	1106 2449
Bezirk (ohne Stadt)	8898	10711	19607	Dobrijany	1129 2059	Swjadosce	528 1423
Stadt Schawly	3106	3884	6990	Alt-Zagor	1625 2527	Skawdwillischky	1012 1390
Stadt Schadow	1084	1429	2513	Zejmely	679 1266	Skapischky	1010 1184
Bezirk (ohne Städte)	11087	13758	24845	Zydy	914 1243	Saloky	1382 2386
				Illoky	775 1387	Sreznikiy	1174 1648
				Kejdany	3738 6113	Suweinischky	684 855
				Kelmy	2710 3914	Sjady	1384 2015
				Klikaly	552 640	Tawroginy	586 1070
				Kowarsk	979 1546	Tauroggen	3634 6655
				Komay	944 1105	Traschkuny	779 1221
				Chwejdan	671 1290	Trischky	681 1071
				Krakinowo	1505 2187	Uriany	2405 3251
				Kretingen	1203 3418	Schawkjlany	624 992
				Krozy	906 1761	Schawljany	547 1034
				Kroky	1090 1846	Schaty	1135 1670
				Kupischky	2661 3742	Schweksny	374 1919
				Kurschany	1542 3189	Schidlowo	506 1215
				Linkowo	1213 1992	Schily	786 1406
				Luknikiy	798 1626	Schkudy	2292 3814
				Ljarkowo	880 1176	Eirogola	1541 2376
				Nemokschty	999 1180	Iurburg	2550 7391
				Neuzagor	3814 5602	Janischky	2272 4774
				Okmjany	543 1501	Jonawo	9375 4993
				Onikschty	3754 3947	Joswojny	584 1329
				Pikely	1206 1758		

Die Berufsgliederung der jüdischen Bevölkerung des Gouvernements Kowno — siehe Tabelle S. 24 — bot (1897) folgendes Bild:

Auf 47 584 selbständige Männer und 18 874 Frauen kamen 51 952 Männer und 93 944 Frauen als Familienmitglieder; es ist dies

Berufsgliederung der jüdischen Bevölkerung im Gouvernement Kowno (1897)

Beschäftigung	Selbständige		Familienmitglieder		Beschäftigung	Selbständige		Familienmitglieder	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen		Männer	Frauen	Männer	Frauen
1. Verwaltung, Gericht, Polizeidienst	39	—	40	84	34. Druckereigewerbe	393	61	309	528
2. Gemeinde- und Ständedienst	73	1	67	157	35. Physikalische, chirurgische und optische Instrumente	202	2	146	247
3. Privatadvokatur	55	—	6	31	36. Juwelierarbeit und Luxusgegenstände	89	1	73	151
4. Heeresdienst	1934	—	—	—	37. Kleiderherstellung	7266	2863	7953	13850
5/6. Kirchendienst, christlich	29	1	6	79	38. Baugewerbe	2408	9	2536	4731
7. Kirchendienst, nicht christlich	324	—	425	754	40. Verschiedene Gruppen	41	8	35	62
8. Friedhofsdienst und anderes	739	9	787	1357	41. Wasserverkehr	92	—	111	215
9. Unterrichts- und Erziehungswesen	1150	54	1170	2313	42. Eisenbahnen	39	2	44	75
10. Wissenschaft, Literatur, Kunst	101	9	36	70	43. Fuhrgewerbe	2312	13	2925	5360
11. Heil- und Sanitätswesen	271	163	243	488	44. Sonstiger Landverkehr	147	12	132	285
13. Privat- und Hausdienst, Tagelöhner	2193	5162	2288	3627	45. Post und Telegraph	10	1	12	26
14. Kapitaleinkünfte u. a.	2230	2623	2238	3981	46. Kredit- und Handelsinstitutionen	50	—	42	91
15. Aus Mitteln des Fiskus u. a.	667	539	115	241	47. Vermittlerwesen	218	30	232	468
16. Häftlinge	99	13	—	—	48. Handel, gemischt	2790	945	3771	7247
17. Landwirtschaft	2085	977	3121	4722	49. Viehhandel	391	1	500	993
19. Viehzucht	44	8	135	39	50. Getreidehandel	570	44	806	1520
20. Forstwesen und Erzeugnisse	92	3	113	216	51. Sonstige landwirtschaftliche Produkte	5268	6762	7292	13287
21. Fischzucht und Jagd	149	1	196	305	52. Bau- und Heizmaterial	703	15	918	1650
22. Hüttenwesen	26	3	44	104	53. Hausbedarfsartikel	159	46	168	299
24. Bearbeitung von Faserstoffen	409	666	495	838	54. Metallwaren, Maschinen	194	30	203	423
25. Bearbeitung tierischer Produkte	781	31	601	1115	55. Webstoff und Kleider	653	362	704	1382
26. Bearbeitung von Holz	1270	35	1295	2505	56. Häute und Felle	150	39	213	469
27. Bearbeitung von Metall	1393	22	1493	2325	57. Luxus- und Kultusartikel	68	19	65	100
28. Bearbeitung von Mineralien (Keram.)	391	23	434	825	58. Sonstige Artikel	136	44	122	227
29. Chemische Erzeugnisse	132	70	88	195	59. Hausierhandel	1582	183	1799	3395
30. Wein-, Bier- und Methbereitung	165	10	194	395	60. Schank- und Gasthäuser	242	120	360	698
31. Sonst. Getränke	114	13	112	216	61. Nahrungsmittel	829	178	1262	2117
32. Erzeugung pflanzlicher und tierischer Nahrungsmittel	1923	496	2538	5075	62. Medizinische Artikel	176	208	180	458
33. Tabak und Tabakerzeugnisse	88	133	42	40	63. Personen unbestimmt. Berufes	765	206	465	975
					65. Personen unermittelter Beschäftigungsart	380	143	147	262
					Insgesamt	47285	18847	51952	93944

ein ziemlich bedeutender Anteil der Selbständigen. Die in der Aufstellung aufgeführten Gruppen lassen sich zwecks größerer Übersichtlichkeit in folgenden allgemeinen Kategorien zusammenfassen: 1. Handwerk und Industrie: 35,22% der jüdischen Gesamtbevölkerung (absolut 74 670). 2. Handel: 33,33% der jüdischen Bevölkerung (absolut 70 650). 3. Berufslose und unermittelten Berufes. 4. Privatdienst (Hausdienst und anderes): 6,26% der jüdischen Bevölkerung (absolut 13 270). 5. Verkehrswesen: 5,57% (absolut 11 813). 6. Landwirtschaft: 5,56% (absolut 11 790). 7. Staats- und Gemeindedienst sowie freie Berufe: 5,34% (absolut 11 333). Gegenstand des jüdischen Handels sind vornehmlich landwirtschaftliche Erzeugnisse; im Kleinhandel nebst dem Hausierhandel ist ein volles Drittel der Gesamtzahl der Handelstreibenden beschäftigt. Die Gesamtzahl der jüdischen Handwerker im Gouvernement Kowno betrug laut den Ergebnissen der ICA'schen Umfrage 1898 12% der gesamten jüdischen Bevölkerung. Die Verteilung auf die verschiedenen Zweige war folgende: 1. Bekleidungsfach: 34,9%; 2. Fellerzeugnisse: 16,6%; 3. Erzeugung von Nahrungs- und Genußartikeln: 16,6%; 4. Bau und keramisches Gewerbe: 9,6%; 5. Holzbearbeitung: 8,9%; 6. Metallbearbeitung einfacher Art: 4,8%; 7. Metallbearbeitung feinerer Art: 3,1%; 8. Faserstoffbearbeitung: 3,0%; 9. Graphisches Gewerbe und Papierherstellung: 1,6%; 10. chemische Erzeugnisse: 0,9%. — Hinsichtlich der inneren Gliederung des Handwerks: Auf je 100 Handwerker 60 Meister, 16 Gehilfen (Untermeister) und 24 Lehrlinge. Zahl der letzteren ist namentlich im Schneiderfach bedeutend. — Hinsichtlich der Einträglichkeit: Durchschnittsjahresverdienst eines jüdischen Schuhmachermeisters 400 Rubel (im Bezirk Schawly 500 Rubel); eines Schneiders ca. 350 Rubel. — Die industrielle Betätigung der Juden ist wenig entwickelt. Zwar ist die Zahl der jüdischen Industriebetriebe nicht unbedeutend — es bestehen im Gouvernement 200 jüdische Fabriken — allein es tritt hier die gewohnte Erscheinung zutage: die jüdischen Betriebe sind kleineren Umfangs, weisen eine niedrigere Arbeiterzahl und einen niedrigeren Gesamtproduktionswert auf und entbehren fast durchweg der mechanischen Motore. Von insgesamt 19 Branntweimbrennereien sind 2 jüdische (1877 waren es 7 von 14); von insgesamt 44 Bierbrauereien 15 jüdische (1887 bestanden im Gouvernement 41 jüdische Bierbrauereien und 13 nichtjüdische). Einen gleichen Rückgang weist auch der Anteil der Juden am Tabakgewerbe auf. Gering ist die Zahl der jüdischen Fabrik- und ungelerten Arbeiter. Der jüdische Arbeiter findet so gut wie ausschließlich nur in jüdischen Betrieben Beschäftigung; allein auch da vermag er sich gegenüber dem Wettbewerb der nichtjüdischen Arbeiter nicht zu behaupten. —

1898 betrug im Gouvernement Kowno die Zahl der um Pessachunterstützung nachkommenden jüdischen Familien 22,9% aller jüdischen Familien. Noch höher ist diese Verhältnisziffer in den größeren.



Orten; in Kowno selbst 25,8%. — In jüdischen Wohltätigkeits- und Wohlfahrtsinstitutionen bestanden im Gouvernement insgesamt 188: 7 Armenunterstützungsgesellschaften vom neuen Typus (amtlich genehmigt), 23 Wohltätigkeitsinstitute gemischten Charakters, 47 Darlehenskassen, 17 Armenhäuser, 3 Volksküchen, 6 Gesellschaften für Bekleidungsfürsorge, 5 Altersheime, 8 Krankenhäuser, 71 Vereine für Krankenpflege, 1 Gesellschaft zur Ausstattung armer Bräute.

3. Das Gouvernement Grodno (33 900,8 Geviertwerst) wies 1897 eine Gesamtbevölkerung von 1 603 409 Seelen auf (47,30 auf je 1 Geviertwerst). In administrativer Hinsicht gliedert sich das Gouvernement in die 9 Bezirke Grodno (204 854), Brest-Litowsk (218 432), Bialystok (206 615), Bjelsk (164 441), Wolkowisk (148 721), Kobrin (184 453), Pruschany (139 074), Slonim (226 274) und Sokolka (110 545). Es besitzt 25 Städte und 66 Flecken. Die jüdische Bevölkerung des Gouvernements betrug 280 489 Seelen (135 473 Männer und 145 016 Frauen) = 17% der Gesamtbevölkerung. In den Städten erhöht sich die Verhältniszahl auf 58,3%, in den Bezirken (ohne Städte) sinkt sie auf 9,7% herab. Über die Verteilung der jüdischen Bevölkerung auf die Bezirke, Städte und Flecken und ihre Verhältniszahl in jeder dieser Siedlungsgruppen gewähren nebenstehende Aufstellungen Aufschluß.

Bezüglich der Berufsgliederung der jüdischen Bevölkerung des Gouvernements Grodno vergleiche man die Seite 28 wiedergegebene Aufstellung.

Von der männlichen jüdischen Bevölkerung ist über 50%, von der weiblichen 15% berufstätig. Es kommen durchschnittlich auf je 1 Berufstätigen 2,1 Berufslose (bei der nichtjüdischen Bevölkerung nahezu 3). Von Handwerk (und Industrie) lebten 47,22% der gesamten jüdischen Bevölkerung (absolut 131 553), vom Handel 26,88% (747 93). Unproduktiver und unermittelter Beschäftigung waren 6,12% (16 991), von Dienst- und sonstiger Privattätigkeit 5,55% (15 446), Staats- und Gemeindedienst, freie Berufe 5,55% (15 457), vom Verkehrswesen 4,31% (12 117), von der Landwirtschaft: 3,16% (8809). Nahezu die Hälfte aller Juden des Gouvernements Grodno lebt vom Handwerk. Die Zahl der jüdischen Handwerksbetriebe ist trotz der Ausbreitung industrieller Tätigkeit fortwährend im Wachsen begriffen. (Die jüdischen Handwerker bildeten 1897 etwa 61% aller Handwerker des Gouvernements; in den Städten bis zu 80%). Die Gesamtzahl verteilt sich auf die verschiedenen Handwerkszweige in folgender Weise: Schneider, Schneiderinnen, Wäschenäherinnen, Kürschner 29,3%; Schuhmacher 18,9%; Tischler, Zimmerleute, Drechsler und andere 11,7%; Bäcker, Fleischer und andere 13,4%; Maurer, Ofensetzer, Poliere und andere 8,5%; andere Fächer sind dagegen schwach vertreten. Die innere Gliederung des Handwerkerstandes bietet folgendes Bild: 52% Meister, 26% Gehilfen (Untermeister) und 22% Lehrlinge. Vorherrschend ist überall der Alleinbetrieb. (Im

Bezirke	Seelenzahl der jüdischen Be- völkerung	Prozent- verhält- nis der jüdisch. Be- völkerung	Flecken (mit einer jüdischen Be- völkerung über 500 Seelen)	Gesamt- be- völkerung	Juden
Grodno	18 343	4,6	Antopol	3867	3137
Brest-Litowsk	15 471	9,0	Bereza	6226	2623
Bialystok	13 340	10,1	Brest-Wel.	1579	963
Bielsk	15 539	10,6	Bozky	2636	1409
Wolkowisk	12 942	9,3	Biten	2682	1614
Kobrin	18 611	10,7	Wolpa	1976	1151
Pruschany	12 745	9,7	Wolcin	617	588
Slonim	23 000	10,9	Wissoko-Litowsk	3434	2876
Sokolka	2 028	2,4	Gorodez	1761	648
Insgesamt in den Bezirken (ohne Städte)	132 019	9,7	Gorodok	3209	2513
			Dworez	1366	868
			Dereczin	2663	1887
			Domaczew	1180	1057
			Druskeniky	1280	636
			Diwin	3737	1094
			Djatlowo	3979	3033
			Zabludowo	2772	2621
			Zamostje	1288	796
			Zelwa	2803	1844
			Iwanowo	3041	1875
			Indura	2671	2194
			Kamenez-Litowsk	3569	2722
			Kossowo	3002	2028
			Lunna	1835	1364
			Liskowo	876	658
			Maletsch	2159	1201
			Mileiczizy	1685	814
			Molczad	1733	1188
			Motol	4297	1354
			Narewka	1268	1009
			Nerbudka	3147	1033
			Ozery	3283	1392
			Orlja	3003	2310
			Pesky	2396	1615
			Porozowo	2028	931
			Rozany	5016	3599
			Swislocz	3099	2036
			Selez	2642	866
			Semjatici	6151	4638
			Sidra	1165	742
			Skidel	2790	2222
			Trostjany	2313	2276
			Chomsk	2243	1273
			Chorosch	2464	827
			Zechanowec	5569	3743
			Schereschewo	5079	2553
			Jalowka	1311	743
			Jasenowka	1565	1144
Insgesamt in den Städten	148 470	58,3			
Insgesamt im Gouvernement	280 489	17,5			

Vergleich zu den anderen Gouvernements des Ansiedlungsgebietes ist in Grodno die Quote der Gehilfen sehr hoch; in den anderen

Berufsgliederung der jüdischen Bevölkerung im Gouvernement Grodno (1897)

Beschäftigung	Selbständige		Familienmitglieder		Beschäftigung	Selbständige		Familienmitglieder	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen		Männer	Frauen	Männer	Frauen
1. Verwaltung, Gericht, Polizei	42	1	56	99	34. Druckereigewerbe	707	509	452	914
2. Gemeinde- und Ständedienst	91	—	108	229	35. Herstellung physikalischer und chirurgischer Instrumente	273	—	185	341
3. Privatadvokatur	61	—	58	95	36. Juwelier- und Luxusgegenstände	234	—	153	296
4. Heeresdienst	3341	—	12	23	37. Kleiderherstellung	11824	3644	10456	19320
7. Kultusdienst	321	—	390	687	38. Baugewerbe	3937	7	3869	7276
8. Friedhofsdienst und anderes	865	14	888	1559	39. Stellmacherei, Wagenbau	8	—	11	20
9. Erziehungs- und Unterrichtswesen	2254	77	2099	3877	40. Herstellung sonstiger unbestimmter Artikel	180	88	139	252
10. Wissenschaft, Literatur, Kunst	88	4	62	139	41. Wasserverkehr	55	—	82	158
11. Heil- und Sanitätswesen	255	125	320	505	42. Eisenbahnwesen	70	1	80	198
12. Angestellte von Wohltätigkeitsinstitutionen	18	3	20	47	43. Fuhrgewerbe	2574	20	3025	5332
13. Privat- und Hausdienst, Tagelöhner	2677	6229	2346	4194	44. Sonstiger Landverkehr	115	—	112	255
14. Kapitaleinkünfte und andere	2142	1638	2525	4553	45. Post und Telegraph	11	—	7	22
15. Aus Mitteln des Fiskus u. a.	1108	562	151	243	46. Kredit- und Handelsanstalten	205	6	139	258
16. Häftlinge	136	18	7	2	47. Vermittlerwesen	518	33	670	1211
17. Landwirtschaft	1166	183	1903	3646	48. Handel, gemischt	1744	528	2403	4239
18. Bienen- und Raupenzucht	2	—	1	8	49. Viehandel	484	1	766	1221
19. Viehzucht	353	33	465	669	50. Getreidehandel	812	112	1104	2153
20. Forstwirtschaft u. Forstprodukte	224	2	206	374	51. Sonstige landw. Erzeugnisse	5430	2569	8007	14350
21. Fischzucht und Jagd	68	1	111	200	52. Bau- und Heizmaterial	1477	51	1832	3324
22. Erzgewinnung u. Hüttenwesen	38	1	65	106	53. Gegenstände des Hausbedarfs	123	55	144	275
24. Bearbeitung von Faserstoff	3405	1535	3001	5425	54. Metallwaren, Maschinen, Geräte	206	43	258	455
25. Bearbeitung tierischer Produkte	2197	35	1246	2575	55. Webstoff und Kleider	1122	317	1194	2139
26. Bearbeitung von Holz	3282	41	2815	3281	56. Häute und Felle	360	52	470	870
27. Bearbeitung von Metall	3224	13	3198	5640	57. Luxusartikel	138	18	124	247
28. Bearbeitung von Mineralprodukt	437	15	466	891	58. Sonstiges	294	55	293	542
29. Chemische Erzeugnisse	321	35	358	668	59. Hausierhandel	388	223	539	981
30. Wein-, Bier- und Methbereitung	270	17	294	557	60. Schank- und Gasthäuser	454	110	536	1160
31. Sonst. Getränke	225	36	205	425	61. Nahrungsmittel	887	190	1371	2513
32. Erzeugung tierischer und pflanzlicher Nahrungsmittel	2660	692	3370	6066	62. Hygienische Artikel	285	411	433	681
33. Tabak und Tabakserzeugnisse	539	1106	370	695	63. Personen unbestimmt. Berufes	687	314	469	901
					64. Prostitution	9	34	13	20
					65. Nicht ermitt. Beschäftigungsart	296	321	262	580
					Insgesamt	67717	22128	66714	121933

übersteigt die der Lehrlinge.) Frauen bilden 14% der Gesamtzahl; Weißnäherei, Strumpfwirkerei, die Anfertigung künstlicher Blumen, von Damenhüten und and. sind Frauenberufe.

Eine bedeutende Entwicklung weist das Strumpfwirkereifach im Städtchen Djatlowo (Bezirk Slonim) auf; 150 Arbeiterinnen, Gesamtproduktionswert von 150 000 Rubel. Durchschnittsjahresverdienst der Strumpfwirkerinnen 100 bis 250 Rubel, der Schuhmacher 200 Rubel, Höchstverdienst 400 Rubel; ungefähr dasselbe Schneider. Einträglicher ist das — namentlich in Slonim und Kobrin bedeutend entwickelte — jüdische Tischlergewerbe.

Eine bedeutsame Ausnahme macht das Gouvernement Grodno hinsichtlich des Anteils der Juden an der industriellen Entwicklung. Es weist eine sehr bedeutende jüdische Webstoffindustrie auf, deren Mittelpunkt der „Bialystoker Rayon“ ist (1909 400 Fabriken für Faserstoffbearbeitung; Tuchfabrikation, Wollspinnereien und Färbereien u. a.; Juden bilden 90% aller Unternehmer, indessen weist die Mehrzahl der jüdischen Betriebe auch hier die gewohnten Charakterzüge auf: kleiner Umfang, Handbetrieb, niedrige Arbeiterzahl. Jüdische Arbeiter sind fast ausschließlich als Weber in Betrieben mit Handbetrieb — es bestanden im Bialystoker Rayon ca. 200 Handwebereien — beschäftigt; in den [meistens Nichtjuden gehörenden] Fabriken mit mechanischer Betriebskraft [so z. B. in der Wollbearbeitung u. a.] fehlen sie ganz. Ihr Vorhandensein ist überhaupt fast durchweg an niedrigere Produktionsformen geknüpft. Unter ca. 10 000 Fabrikarbeitern im „Bialystoker Rayon“ sind über 2500 jüdische Handweber.) Andere Industriezentren im Gouvernement sind Gorodok (über 10 Tuchfabriken mit 400 Arbeitern, davon 300 jüdische Handweber; außerdem kleine Haus- und Zwischenmeisterbetriebe mit Kinderarbeit); ferner im Bezirk Sokolka die Stadt Wassilkow. Die hygienischen Verhältnisse in den kleinen Webereibetrieben waren schlecht, die Lohnbedingungen höchst unbefriedigend: Durchschnittswochenlohn für männliche Arbeiter bei 12stündigem Arbeitstag 6 Rubel; weibliche Arbeitskräfte $1\frac{1}{2}$ —2 Rubel). Von geringerer Bedeutung ist die jüdische industrielle Betätigung auf den anderen Gebieten. Von 12 Sägewerken mit einem Gesamtproduktionswert von 345 000 Rubel gehören Juden 6 mit einem Produktionswert von 141 000 Rubel; sie zählten 90 jüdische Arbeiter (Gesamtzahl der Arbeiter in den Sägewerken 430). Es bestanden außerdem 1 jüdische Möbelfabrik, 1 Kerzenfabrik, 20 Ziegeleien (von 35) mit einem Produktionswert von 231 000 Rubel (von 317 000 Rubel) und 530 jüdischen Arbeitern (von 895), 43 (kleine) jüdische Mühlen (von 50) mit einem Produktionswert von 900 000 Rubel (von 2 100 000 Rubel). Branntweinbrennereien gab es 1886—87 38 jüdische neben 28 nichtjüdischen, 1897 bloß 3 jüdische neben 72 nichtjüdischen (Wirkung der „Zeitweiligen Gesetze“ von 1882). Mit der Verstaatlichung des Verkaufs sank die Zahl der jüdischen Bierbrauereien von 63 um 1887 auf 27 um 1897; in der gleichen Zeit

stieg die Zahl der nichtjüdischen Brauereien von 9 auf 60. Es bestanden im Gouvernement 8 jüdische Tabakfabriken (darunter die größte im Gouv. von J. Schereschewsky mit einer Jahresproduktion von 1653325 Rubel 1896 und ca. 3 Mill. 1906 und 1200—1400 Arbeitern); 75% der jüdischen Arbeiter dieser Betriebe bildeten Frauen und Kinder. Ferner 15 jüdische Seifensiedereien (Gesamtproduktionswert 122000 Rubel, 40 Arbeiter), 73 Gerbereien (Produktionswert ca. 1000000 Rubel) und 7 Borstenfabriken.

Vom Handel lebt über ein Viertel der jüdischen Bevölkerung. Ein Drittel des gesamten Handels entfällt auf den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten; sonstige Hauptobjekte: Wald-, Vieh- und Kleiderhandel und unspezialisierter Kleinhandel. Das Gouvernement Grodno weist, im Gegensatz zu den anderen Gouvernements des Ansiedlungsgebietes, ein niedrigeres Prozent der handelstätigen Juden gegen ein höheres der vom Handwerk lebenden auf. Am niedrigsten im gesamten Nordwestgebiet ist im Gouvernement Grodno auch die Quote der landwirtschaftlichstätigen jüdischer Bevölkerung (insgesamt 14 jüdische ländliche Siedelungen).

Hilfsbedürftig war ein Fünftel der jüdischen Bevölkerung des Gouvernements. 1898 suchten um Pessach-Unterstützung 9859 Familien nach = 20,2% der jüdischen Gesamtbevölkerung. Diese Ziffer ist, wie überall, in fortwährender Steigerung begriffen. — Es bestanden 180 jüdische Wohltätigkeitsinstitutionen: 8 Armenunterstützungsgesellschaften von neuem Typus, 12 Allgemeine Wohltätigkeitsinstitutionen, 44 gemeinnützige traditionelle Darlehenskassen („Gemilutchassin“), 26 Armenhäuser, 3 Volksküchen, 6 Bekleidungsvereine, 8 Altersheime, 8 Krankenhäuser, 72 Krankenpflegevereine („Bikur Cholim“ und „Linat Hazedek“), 2 „Hachnassat Kalla“ Vereine (Ausstattung armer Bräute).

* * *

Die letzten zwei Jahrzehnte, um die die unserer Darstellung zugrundeliegenden Ermittlungen zurückliegen, waren auch für die Wirtschaftsentwicklung der östlichen Judenheit von besonderer Bedeutung. Durch den seit Beginn des Jahrhunderts eingesetzten und bis unmittelbar auf die Kriegszeit mit wachsendem Erfolg betriebenen Ausbau des jüdischen Kleinkreditwesens*) hat der ostjüdische Handel zumindest hinsichtlich der Kapitalkraft eine erhebliche Stärkung und Konsolidierung erfahren. Diese Entwicklung kam unzweifelhaft auch dem jüdischen Handwerk zugute, bezüglich dessen sich auch hinsichtlich der Ausgestaltung des Organisations- und des Ausbildungswesens Reformbestrebungen bemerkbar machten.**)

*) Vgl. des Verfassers Arbeit „Armenwesen und Soziale Fürsorge im Ostjudentum“, II. „Der Jude“ 1918.

**) Vgl. des Verfassers Aufsatz „Zur Reform des ostjüdischen Handwerks“, „Der Jude“ 1916.

Was die industrielle Betätigung anbetrifft, so hat in diesen zwei Dezennien aufstrebender industrieller Entfaltung im Osten auch die Industrialisierung des jüdischen Kapitals sehr bedeutende Fortschritte gemacht, während freilich die jüdische Arbeit aus bekannten Gründen — Mangel an Freizügigkeit, religiös-kulturelle Gegensätze, Konkurrenzunfähigkeit und Selbständigkeitsdrang — nach wie vor von der Großproduktion ausgeschlossen bleibt.

Auf die Schaffung eines nationalen Mittelstandes hinielenden Bestrebungen und Bemühungen von polnischer und litauischer Seite, die natürlich gegen die in Handel und Handwerk dominierende jüdische Wirtschaftsstellung gerichtet sind, sind ziemlich erfolglos geblieben. Völlig gescheitert sind namentlich von „national“-litauischer Seite betriebene Versuche dieser Art. Von geringfügiger Bedeutung ist die Tätigkeit einiger Dutzende litauischer Konsum- und Kreditgenossenschaften; namentlich die ersteren haben sich infolge Mangel an Geschäftskennntnis und Interesse als lebensunfähig erwiesen.

Das jüdische Bildungswesen in den drei litauischen Gouvernements bietet das gleiche Bild wie im gesamten „Ansiedlungsgebiet“. Hinsichtlich der Höhe der Volksbildung und der Feststellung der Prozentzahl der Analphabeten sind irrtümliche Angaben dadurch entstanden, daß die russische Statistik zwar die Zahl der der russischen Sprache Kundigen im wesentlichen richtig erfaßt, jedoch die der des Hebräischen und Jidischen Mächtigen aus naheliegenden Gründen nur höchst mangelhaft und unvollständig ermittelt hat. So wären, nach der amtlichen Angabe von 1897, nur 50 % aller jüdischen Männer und ca. 30 % der jüdischen Frauen in irgendeiner Sprache lese- und schreibkundig. Die Unrichtigkeit dieser Angabe unterliegt keinem Zweifel; tatsächlich untersteigt die Zahl der der lese- und schreibkundigen jüdischen Männer nicht 75 bis 80 %, der Frauen — unter denen eine weit geringere Zahl jüdischen und auch russischen Unterricht empfängt — 50 %. Auf Grund gelegentlicher von jüdischer Seite angestellter Erhebungen darf es als feststehende Tatsache hingestellt werden, daß das wirkliche Analphabetentum unter den russischen Juden noch nicht ein Drittel ausmacht. Ermittlungen unter den Auswanderern (über 14 Jahren) in den Jahren 1899—1907 haben 23 % Lese- und Schreibkundige ergeben. Erhebungen unter den jüdischen Handwerkern einiger Großstädte (Minsk, Witebsk und andere) ergaben 30 % Analphabeten. (Beide Kategorien zählen zu dem am wenigsten gebildeten ost-jüdischen Element.)

Der russischen Sprache lese- und schreibkundige Juden bildeten nach der amtlichen russischen Statistik von 1897 24,6 %;

davon Männer 32%, Frauen 17,6%. Auf die jüdische Gesamtbevölkerung im Alter über neun Jahren berechnet — das vorschulfähige Alter zählt überhaupt nicht mit —, ergibt sich das Prozent der des Russischen kundigen jüdischen Männer 42,9%, Frauen 22,5%. Angegebene Durchschnittsziffer von 24,6% steigt in den Städten auf 30,3% und sinkt in den Bezirken auf 18,9% herab. Unter allen Nationalitäten Rußlands — die Russen selbst eingeschlossen — stehen die Juden an Kenntnis der russischen Sprache nur hinter den Deutschen zurück. Vielsagend genug ist folgende Aufstellung über die Verbreitung der Lese- und Schreibkundigkeit in der russischen Sprache unter den verschiedenen Nationalitäten Rußlands:

	Männer	Frauen	Beide Geschlechter
Deutsche	32,9	25,4	29,1
Juden	32,0	17,5	24,6
Russen	30,5	9,1	19,7
Litauer und Letten	22,8	12,9	17,7
Polen	20,5	10,5	15,4

Eine niedrigere Verhältniszahl hinsichtlich der Verbreitung der Kenntnis der russischen Sprache weist die städtische jüdische Bevölkerung im Vergleich der nichtjüdischen Stadtbevölkerung auf: Von der städtischen Gesamtbevölkerung waren des Russischen lese- und schreibkundig: Deutsche 57,1%, Russen 46,7%, Litauer und Letten 42,8%, Polen 35,9%, Juden 30,3%.

Für die drei Gouvernements Wilna, Kowno und Grodno verzeichnet die amtliche russische Erhebung von 1897 folgende Ermittlungen:

1. Gouvernément Wilna. Prozent der Lese- und Schreibkundigen (in irgendeiner Sprache) nach den amtlichen Angaben von 1897: Unter Juden: Männer 55,6% (davon 32,7% des Russischen und 22,4% des Hebräischen oder einer sonstigen Sprache Kundige!), Frauen 35,4%. Unter der allgemeinen Bevölkerung: 34,8% und 22,9%. Daß die Zahl der Hebräisch- und Jidischkundigen eine weit höhere ist, haben wir bereits dargetan. Das Prozent der Lese- und Schreibkundigen unter den verschiedenen Bekenntnissen war im Gouvernément Wilna folgender:

	Männer	Frauen
Altgläubige	16,8	2,5
Griechisch-Katholische	29,0	26,8
Katholiken	33,5	25,7
Juden	55,6	35,4
Protestanten	76,3	75,7

Auf $\frac{1}{2}\%$ gibt der amtlich-russische Statistiker die Zahl der Juden an, die eine höhere als „elementare Bildung“ genossen haben. (Das Vorhandensein und der außerordentlichen Verbreitung einer rein jüdischen „höheren Bildung“ in Jeschiwot und Lehrhäusern und die ungeheuere Häufigkeit einer hochwertigen Autodidaktik, sowie das Studium an ausländischen Hochschulen bleiben unberücksichtigt.)

An jüdischen und von Juden besuchten Schulanstalten bestanden im Gouvernement Wilna (nach den Ermittlungen der „Freien wirtschaftlichen Gesellschaft“ und der ICA) 641 Chederschulen mit 641 Lehrkräften („Melamdim“) und 8804 Schülern (durchschnittlich 14 Schüler auf je 1 Cheder), 44 Elementarschulen, davon 27 Regierungs- (besucht von 2359 jüdischen Kindern) und 6 Gemeindeanstalten (3 Talmud-Torot) mit 1017 Schülern und 11 Privatschulen mit 774 jüdischen Schülern (je 1 Schule auf 5000 jüdische Einwohner). Gesamtzahl der Besucher der 44 Schulanstalten: 5050 (3354 Knaben und 1676 Mädchen), der Lehrkräfte: 116 (86 Lehrer und 30 Lehrerinnen). Jüdische Fachschulen bestehen (1897) im Gouvernement 14: 1 Männerhandwerkerschule, 2 Männerabteilungen für Handwerksunterricht an den Regierungsschulen und 11 Frauenabteilungen für Handwerksunterricht an den Regierungsfrauenschulen. Die Fachschulen wurden von 124 Knaben und 858 Mädchen besucht.

2. Gouvernement Kowno. Für dieses Gouvernement scheinen die amtlichen russischen Ermittlungen über die Zahl der lese- und schreibkundigen Juden völlig versagt zu haben. Ihr Ergebnis: 22,5 Männer, 12,4 Frauen (von der allgemeinen Bevölkerung 55,71 und 53,06) ist, nach dem oben hervorgehobenen, völlig belanglos. Diese Verhältnisziffer kann höchstens für die bloß des Russischen kundigen Juden zutreffend sein. Die überaus hohe Zahl der Hebräisch- und Jidischkundigen ist hier offenbar gar nicht oder höchst unvollständig berücksichtigt. Gar mancher Jude gilt der amtlichen Weisheit als „Analphabet“, der im vieltausendjährigen Schrifttum seines Volkes zu Hause ist.

An jüdischen und von Juden frequentierten Schulen bestanden im Gouvernement: 613 Chederschulen (mit der gleichen Zahl der Melamdim und insgesamt 8634 Schülern — 14 auf je 1 Cheder); 26 jüdische Elementarschulen: 8 Regierungsschulen, 6 Talmud-Torot, 12 Privatschulen. (Diese Anstalten wurden von 1357 Knaben und 903 Mädchen besucht. — 1 Schule auf 8000 Einwohner.) An Fachschulen wurden 2 gezählt.

3. Gouvernement Grodno. Die Ziffer der in irgendeiner Sprache Lese- und Schreibkundigen ist hier die oben angegebene normale Quote im Ansiedlungsgebiet. Des Russischen kundig waren nach den amtlichen Ermittlungen 30,4 aller jüdischen Männer und 15,8 aller Frauen. (Von Interesse ist der Anteil der verschiedenen Altersklassen: So waren des Russischen kundig im Alter

bis 9 Jahren: Männer 4,6, Frauen 3,7; 10 bis 19: Männer 40,8, Frauen 28,6; 20 bis 29: Männer 53,1, Frauen 28,3; 30 bis 39: Männer 45,7, Frauen 16,9; 40 bis 49: Männer 41,5, Frauen 9,0; 50 bis 59: Männer 32,1, Frauen 5,9; 60 —; Männer 22,6, Frauen 3,5.)

Wenig befriedigend war der Stand des Schulwesens. Von insgesamt etwa 36 000 jüdischen Kindern im Schulalter besuchten ca. 1000 allgemeine Schulanstalten und weitere 4000 jüdische weltliche Schulen; von den so außer der Schule verbliebenen 85% wird wohl allerdings der größte Teil Privatunterricht erhalten. Die Zahl der Chederschulen wird (1898) auf 898 angegeben. (808 Melamdim, 6547 Knaben, 1309 Mädchen; 11 pro Cheder.) Ferner 15 jüdische Elementarschulen, 7 Talmud-Torot, 1 sonstige öffentliche Anstalt, 24 Privatschulen. In allen 47 Anstalten lernen über 4000 jüdische Knaben. Es bestanden außerdem 3 Fachschulen (2 Mädchenschulen) mit insgesamt 50 Besuchern.

* * *

Das jüdische Schulwesen des Ostens stand in den letzten zwei Jahrzehnten im Zeichen eines tiefgreifenden Um- und Ausgestaltungsprozesses. Bestrebungen zur Verweltlichung der religiös-traditionellen Volksschule — des Cheders — fanden ihre wachsende Verwirklichung in der Schaffung zahlreicher moderner Chederschulen (sog. Reformchadarim — „chadarim-metukanim“) mit hebräischer Unterrichtssprache, andererseits aber in der Entstehung eines modernen Volksschulwesens auf Grundlage der jüdischen Vortragsprache. Darüber hinaus wurden an größeren Orten jüdische Gymnasien und Lehrerseminare mit hebräischer und landesüblicher Unterrichtssprache ins Leben gerufen. Vielverheißende Bestrebungen und Ansätze zur Schaffung jüdischer Hochschulen traten in der Zeit unmittelbar vor dem Kriegsausbruch zutage und wurden in den Kriegsjahren der Verwirklichung nähergebracht. Das schwerste Hindernis für die Entwicklung eines nationalen Schulwesens bildete das zaristische Regime, nach dessen Niederbruch das gesamte nationale Leben und Schaffen einen ungeahnten Aufschwung nahm. Das ostjüdische Schul- und Bildungswesen bot in der neuerworbenen Freiheit das Bild eines geradezu fieberhaften Wachstums und Aufschwungs. Die zwei Jahrzehnte — und es sind die wandlungs- und entwicklungsreichsten in der geistigen und politischen Geschichte des jüdischen Volkes im Osten — um die die oben wiedergegebenen Ergebnisse der Ermittlungen über den Stand des ostjüdischen Schul- und Volkswesen nunmehr zurückliegen, dürften auf diesem Gebiete eine völlig umgewandelte Situation geschaffen haben. Ohne nun diese überall sichtbare Wandlung und Aufwärtsbewegung zahlenmäßig zum Ausdruck bringen zu können, muß doch hervorgehoben werden, daß dem aus den vorliegenden Einzelangaben sich ergebenden Bilde in wesentlichen Zügen nur noch historischer Wert zukommt.

Drittes Kapitel

Politische Forderungen

Am 23. März 1918 trug eine vom „Litauischen Landesrat“ nach der deutschen Reichshauptstadt entsandte Abordnung dem deutschen Reichskanzler im Namen des litauischen Volkes das Ersuchen vor, die Selbständigkeit Litauens anzuerkennen. Diesem Ersuchen wurde in einer Erwiderung des leitenden Mannes des Deutschen Reiches rückhaltlos stattgegeben, die folgende Wortlaut hatte: „Im Namen und auf Befehl des Kaisers als des völkerrechtlichen Vertreters des Deutschen Reiches habe ich Ihnen mitzuteilen: Nachdem der litauische Landesrat als die anerkannte Vertretung des litauischen Volkes am 11. Dezember 1917 die Wiedererrichtung Litauens als eines unabhängigen, mit dem Deutschen Reiche durch ein ewiges, festes Bundesverhältnis und durch Konventionen vornehmlich auf dem Gebiete des Militär-, des Verkehrs-, des Zoll- und Münzwesens verbündeten Staates verkündet und zur Wiedererrichtung dieses Staates den Schutz und die Hilfe des Deutschen Reiches erbeten hat, und nachdem ferner nunmehr die bisherigen staatlichen Verbindungen Litauens gelöst sind, wird Litauen hiermit auf der Grundlage der genannten Erklärung des litauischen Landesrates vom 11. Dezember 1917 namens des Deutschen Reiches als freier und unabhängiger Staat anerkannt. Das Deutsche Reich ist bereit, dem litauischen Staate den erbetenen Schutz und Beistand bei seiner Wiederaufrichtung zu gewähren und wird im Benehmen mit Vertretern der Bevölkerung Litauens die dazu erforderlichen Maßnahmen treffen.“ Am 24. März schrieb die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ an leitender Stelle: „Mit der nunmehr ausgesprochenen Anerkennung Litauens ist die litauische Frage zum Abschluß gelangt. Der Entschluß der deutschen Regierung, dem Wunsche des litauischen Volkes auf Wiedererrichtung des litauischen Staates zu entsprechen, stand ja seit langem fest und war von Kaiser Wilhelm als dem völkerrechtlichen Vertreter des Deutschen Reiches gebilligt worden.“ Daß „dieser Entschluß der deutschen Regierung seit langem feststand“, wird wohl nicht wörtlich zu verstehen sein. Nicht weniger als dreimal wurde der Wunsch auf Anerkennung des neuen litauischen Staates seitens der „anerkannten Vertretung des litauischen Volkes“

wiederholt, ohne Gehör zu finden: am 11. Dezember 1917, 26. Januar und 26. Februar 1918. Das geringste Maß von Gegenliebe fand das letzte auf das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ sich berufende Ersuchen um die Anerkennung der litauischen Selbständigkeit. „Der Reichskanzler — berichtete der „Lokal-Anzeiger“ vom 7. März — hat die Entgegennahme einer derartigen Kundgebung abgelehnt und anheimgestellt, sich auf der Basis der früheren Entschließungen zu erklären.“ Auf die lehrreiche Vorgeschichte des 23. März einzugehen, müssen wir uns hier versagen; der „Vorwärts“ vom 12. März brachte darüber von litauischer Seite einen wahrheitsgemäßen Bericht. In dessen knüpft sich unser Interesse an den Hauptvorgang und nicht an Nebensächlichkeiten, so belangvoll sie auch sein mögen. Einen an Dissonanzen reichen Widerhall weckte die neue Staatsbildung in den weiten Kreisen der deutschen politischen Öffentlichkeit. Während die alldeutschen Weltverschlinger aller Schattierungen auf die in dieser oder jener Form zu erfolgende Einverleibung und obendrein gründliche Germanisierung Litauens bestehen, wobei sie eine ebenso forsche Dialektik wie seltsam gewundene Logik an den Tag legen, beschränken sich die Wortführer eines mehr oder weniger unverfälschten Liberalismus darauf, ihrer Abneigung gegen das System der Pufferstaatenbildung Ausdruck zu geben, ohne andere einigermaßen gangbare Lösungswege zu weisen. Professor Hans Delbrück, der weder zu den ersteren, noch zu den letzteren, wohl aber zu den Einsichtigsten und Urteilsfähigsten gehört, nimmt zur neuen litauischen Staatsgründung in den folgenden Ausführungen im Märzheft der „Preußischen Jahrbücher“ negativ den Kern der Sache treffende Stellung: „Das neu zu schaffende Litauen ist ein sehr unsicheres Gebilde. Die Litauer haben immerhin vor Letten, Esten, Slowaken, Slowenen voraus, daß sie eine historische Vergangenheit haben; sie haben schon vor ihrer Vereinigung mit Polen ein großes Reich gebildet und neben und in Polen eine gewisse Selbständigkeit behauptet. Aber es sind doch nur zwei Millionen Menschen mit einer überaus dünnen nationalen Oberschicht; die höheren Elemente sind zum größten Teil polnisch. In der Hauptstadt Wilna selber wohnen so gut wie gar keine Litauer; diesem Litauertum sollen an Zahl vielleicht ebensoviel oder mehr Weißrussen angegliedert werden: kann das ein wirkliches Staatswesen geben? Wenn aus dem ausschließlich oder ganz vorwiegend litauisch sprechenden Gebiet ein eigener kleiner Staat gebildet wird, so mag man sich vorstellen, daß er ähnlich wie die Bulgaren, die ja auch vorher weiter nichts als unterdrückte Bauern waren, die genügenden geistigen Kräfte hervorbringt, um sich selbständig zu entwickeln. Einem solchen werdenden, sozusagen im Säuglingsalter befindlichen Staat gleich auch die Aufgabe anzuweisen, daß er in weiten Strichen die bisher maßgebende polnische Oberschicht abstoße und die ganze Masse der völlig stammesfremden Weißrussen in sich aufnehme, das scheint mir eine unmögliche Forderung und Erwartung. Es könnte den Litauern nur

zum Heil gereichen, wenn das polnisch-weißrussische Gebiet nicht ihnen aufgehalst, sondern zu Polen geschlagen würde. Empfängt Polen damit eine Stärkung, so doch zugleich eine Aufgabe, die die realpolitisch orientierten Köpfe von der bloßen Abenteuerpolitik abzuziehen vermag.“ Und die Juden? — Wie glaubt Professor Delbrück, daß der neue „litauische Staat“ mit der nahezu eine Million starken jüdischen Landesbevölkerung, stammesfremder als Weißrussen und als überwiegende Bevölkerungsmehrheit der kulturell, wirtschaftlich und politisch dominierenden Städte in allen diesen Beziehungen maßgebender noch als die Polen, fertig werden soll? Wie soll er sie abstoßen, wie aufnehmen? In seiner negativen Beweisführung so ergänzt, wird sein positiver Lösungsversuch ziemlich hinfällig. Mit der Zuteilung des „polnisch-weißrussischen“ Gebietes an Polen werden vermutlich nicht nur die Weißruthenen, sondern auch die sehr zahlreichen Juden nicht ganz einverstanden sein.

Nicht eher wird man der ganzen Kompliziertheit und Verwickeltheit des aktuellen Litauenproblems gerecht werden können, bis man begriffen hat, daß dieses Problem wesentlich ein dreifaches und dreifältiges ist. Seine drei Komponenten und Aspekte sind die litauische, die polnische und die jüdische Frage. Die große Lebensfrage, die es zu entscheiden gilt und deren Lösung zum Ausgangspunkt und Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen Litauer, Polen und Juden wird, ist die der Art und Form des politisch-kulturellen Zusammenlebens der drei das Land bewohnenden Nationen. Auf die Grundidee zurückgeführt, spitzt sich hinsichtlich der Lösungsform dieser dreifache Interessenwiderstreit zu einer schicksalsschweren Alternative zu, die lautet: nationale Gleichstellung oder Vormachtstellung, Anerkennung des Herrschafts- oder des Genossenschaftsprinzips im Bereiche des Völkerlebens.

Litauer und Polen beanspruchen die Vormachtstellung, die Hegemonie einer „Herrennation“. Die Juden — und die anderen Volksminderheiten Litauens: Weißrussen, Letten, Deutsche und Mohammedaner sind ihre natürlichen Bundesgenossen — verfechten die nationale Gleichberechtigung und Völkergenossenschaft. Und sie sind gesonnen, sich jedem Herrennationsgelüst und jeder Bestrebung zur Schaffung einer nationalen Vormachtstellung mit aller Kraft entgegenzustemmen.

Auf polnische Gelüste dieser Art brauchen wir hier nicht ausführlich einzugehen. Die Hegemoniebestrebungen der Polen sind so alt wie jene Triebkräfte und Faktoren, die zur polnisch-litauischen Personal- und Realunion führten und bilden die geradlinige und folgerichtige Konsequenz einer in Jahrhunderten geradezu mit Elementarkraft betriebenen, einzig in der Völkergeschichte dastehenden Assimilations- und Aufsaugungspolitik gegenüber dem Litauertum. Die Frucht dieser säkularen Aufsaugungspolitik war die restlose Polonisierung des litauischen Adels und der ganzen völkischen Oberschicht. Obgleich die polnisch sprechende Schicht in den drei Gouvernements

8—10 % nicht übersteigt, stehen die polnischen Politiker doch nicht an, Litauen als rechtmäßigen polnischen Besitz anzusehen und seine Verbindung mit dem Königreich zu fordern. Darüber hinaus gehen freilich die polnischen Aspirationen noch viel weiter: wie Litauen müßte auch Weißrußland — die Gouvernements Minsk, Mohilew und Witebsk — als Bestandteil des Polenreiches gelten; Düna und Dnjepr als seine Grenzen wäre ihnen gerade recht genug. Wäre es nicht so lächerlich-aussichtslos, es müßte auf das gesunde sittliche und rechtliche Empfinden aufregend und deprimierend zugleich wirken, ein Volk, dem seine Befreiung und Wiederaufrichtung als Geschenk des Schicksals und nicht durch eigene Kraft und eigenes Verdienst zugefallen ist, seine Sache so ausschließlich und so feigenblatlos auf das reine Machtprinzip stellen zu sehen. Indessen, da es ausreichend dafür gesorgt zu sein scheint, daß die polnischen Bäume in Litauen nicht in den Himmel wachsen, so hat man keinen Grund, eine zahnlose Raubgier tragisch zu nehmen. Um so mehr Grund aber, sich mit dem im Prinzip gleichgearteten Anspruch der Litauer zu befassen. Diesem mag wohl vor dem historisch befangenen, auf überkommene und vererbte Begriffe eingestellten politischen Sinn ein Schein von Berechtigung zukommen, und ihm scheint nun der Erfolg, des Weltgerichtes der Weltgeschichte höchste Instanz, verheißungsvoll zu lächeln. Verheißungsvoll? Leichtgläubige mögen der Überzeugung sein, daß „mit der nunmehr ausgesprochenen Anerkennung Litauens die litauische Frage zum Abschluß gelangt sei“. Kritischer gerichtete Geister werden jedoch nicht umhin können, der staatlichen Neugeburt mit einigem Mißtrauen ins Auge zu blicken und deren Lebensfähigkeit in Zweifel zu ziehen.

Wir wissen uns von jeglicher Animosität gegenüber dem Litauer-tum frei. Und im tiefsten Innern widerstrebt es uns, ein Volk, eine Volksschicht, vaterländisch gesinnte Männer in ihren allzu natürlichen und berechtigten nationalen Empfindungen und ihrem patriotischen Selbstbewußtsein zu kränken. Allein Selbsterkenntnis tut nicht nur dem Einzelnen, sondern auch den Völkern not. Wir wissen als Fassadenschmuck für den einmal zu errichtenden Völkertempel keinen passenderen Spruch als das *γνομι ζαντον* des delphischen Heiligtums — oder das *Lasciate ogni speranza* der Danteschen Hölle. Wer diese Selbsterkenntnis nicht besitzt, dem muß sie in einer mehr oder minder sanften Weise beigebracht werden. Da nun jenes Grüppchen litauischer Wortführer — es nennt sich „Litauischer Landesrat“ und besteht aus 20—25 Mitgliedern, die alle Litauer sind*) — das die Bestellung auf den „litauischen Staat“ an Deutschland vergeben und auf dessen baldige Ablieferung harrt, von dieser nützlichen Tugend völlig frei zu sein scheint, so muß

*) Juden, Polen und Weißrussen, denen zugemutet wurde, zusammen fünf im Einvernehmen mit dem bestehenden „Landesrat“ zu ernennende Mitglieder (2 Juden, 2 Polen, 1 Weißrussen) in den Landesrat zu entsenden, haben unter diesen Umständen natürlich die Beteiligung abgelehnt.

nachgeholfen werden. Es wird unsere Schuld nicht sein, wenn sich, bei Lichte gesehen, die ganze litauische Staatsherrlichkeit und der ganze, bereits in den Wickeln einem törichten Größenwahn verfallende angebliche neulitauische Nationalismus als das herausstellen, was sie in Wirklichkeit sind: jenes ein wesenloses Phantom, dieses ein schwächliches, kaum lebenskräftiges Treibhausprodukt.

Das Litauertum stellt ein ethnisches Element mit verminderter kultureller Entwicklungsfähigkeit dar; es bildet heute — neben den Albanern — den primitivsten Menschenschlag auf europäischem Boden. Der Mangel an höherer kultureller Entwicklungsfähigkeit tritt in einem Zustand wirtschaftlicher Undifferenziertheit und fast völliger geistig-kultureller Unfruchtbarkeit in die Erscheinung. Sie ist wohl ebenso im ausgeprägten, ins Melancholische übergehenden Phlegma des Volkscharakters wie in historischen Schicksalen, die aber ihrerseits ebenfalls nur aus der gesamten seelischen und äußeren Eigenart dieser ganzen Volksexistenz erklärbar sind, begründet. „Sie sind ein armes kleines Volk, ohne Kultur, Literatur, ja ohne eigene Geschichte, dessen einziges Verdienst darin besteht, sich in seiner ärmlichen Isolierung eine altertümliche — Sprache konserviert zu haben“ (Professor Brückner im „Archiv für slaw. Philologie“ XXXV, S. 613). In wirtschaftlicher Beziehung bildet das auf etwa 2 Millionen Seelen geschätzte Volk, von einer winzigen, ganz unerheblichen städtischen und in freien Berufen tätigen Schicht abgesehen, einen einzigen Kleinbauernstand. In geistig-kultureller Hinsicht lebte es alle die Jahrhunderte hindurch bis unmittelbar auf die Gegenwart in völliger Unberührtheit und Regungslosigkeit. Das Litauische ist erst seit dem 16. Jahrhundert Schriftsprache; das älteste Buch in dieser Sprache ist ein Katechismus aus dem Jahre 1547. Die „Nationalliteratur“ dieses im übrigen bis zu 80—85% analphabeten Volkes besteht ausschließlich aus einigen — allerdings gerade in ihrer Primitivität sehr rührenden — Volksliedersammlungen (die „Dainos“). Die Sprache, die bei aller Eigenart armselig und kulturunfähig ist, ist in der Blütezeit des litauischen Staatswesens niemals Staats- und Amtssprache gewesen; diese waren die weißrussische und polnische. Diese innere Entwicklungsunfähigkeit und Armut an schaffenden Kräften hat bereits im 14. Jahrhundert zu einer sich immer enger gestaltenden Anschmiegun g der höheren, kulturfähigen Schicht an das benachbarte Polentum geführt. Es entsteht ein bis in die Neuzeit sich fortsetzender, geradezu elementarer kultureller Amalgamierungs- und Assimilierungsprozess des Litauertums mit dem Polentum, der einzigartig in der gesamten Völkergeschichte dasteht. Sein bestes Blut, seine staatlichen und geistigen Kräfte werden in den folgenden Jahrhunderten völlig vom Polentum aufgesogen; sein Adel ist restlos im Polentum aufgegangen. „Es opferte den Polen den größten Teil seines Adels, gab seiner Literatur eine ganze Reihe Dichter und Gelehrte, überließ den Polen die besten Kräfte seiner Intelligenz und blieb selbst ohne alles, wie König

Lear, der alles an seine Töchter verschenkte.“ (Präsident des litauischen Landesrates A. Smetona in einem vor einer Versammlung deutscher Politiker im Hotel Adlon zu Berlin am 13. November 1917 gehaltenen Vortrag*) Diese ganze tragische Entwicklung ist dem litauischen Volkstum nicht in einem Moment seiner Geschichte bewußt geworden; keine Gegenkraft, kein nationaler Selbsterhaltungstrieb regte sich. Freilich, das Volk der Kleinbauern, bis 1861 eine stumpfsinnige Existenz in Leibeigenschaft fristend, war jeder völkischen Bewußtheit und jeder höheren Regung des Geistes bar. Erst um Beginn dieses Jahrhunderts machen sich gewisse Bewegungen im Volke bemerkbar, die aber rein wirtschaftlich-sozialer und nicht nationaler Natur sind. Es war das erste Aufdämmern eines Klassenbewußtseins, gerichtet gegen die polnische Großgrundbesitzerschicht. Versuche, die ersten Regungen des sozialen Bewußtseins in nationale umzusetzen, wurden wohl seitens des jüngeren Klerus, der namentlich gegen die polnische Kirchensprache auftrat, und eines Häufleins von Intellektuellen und Berufspolitikern gemacht, hatte jedoch nur geringen Erfolg. Der litauisch-polnische Gegensatz ist und bleibt ein nationalverbrämter Klassenkampf. Völlig gescheitert sind jedoch gewisse ähnliche Bestrebungen, einen ebenfalls wirtschaftlich verwurzelten nationalen Antagonismus zwischen Litauern und Juden heraufzubeschwören. Den Volksmassen geht nach wie vor jeder nationale Wille ab. Was ein anderer Wortführer des neuen litauischen „Nationalismus“ und des litauischen „Staatsgedankens“ von den ostpreußischen Litauern sagt, gilt im wesentlichen auch von denen jenseits der Grenzpfähle: „Die preußischen Litauer sind eine der national gleichgültigsten Völkerschaften, die mit Ausnahme einiger weniger sich ihrer Nationalität niemals bewußt worden sind, jedenfalls sie nie energisch vertreten haben und sie wohl auch kaum je vertreten werden. Ihnen fehlt der nationale Idealismus; dafür nimmt der Materialismus bei ihnen eine wichtige Stelle ein.“**)

Wie es keinen litauischen Volksgedanken, so hat es auch nie einen litauischen Staatsgedanken gegeben. Es gab wohl ein litauisches Herrrentum, aber keinen litauischen Staat. In seiner „klassischen“ — das Wort darf nur euphemistisch gebraucht werden — Zeit bestand dieser Staat aus einer erdrückenden russischen Bevölkerungsmehrheit, und die Staatssprache war niemals litauisch, sondern eben weißrussisch (in dieser Sprache sind uns auch die Judencharter Witolds aufbewahrt). Allein auch dieses litauische Herrrentum, von keiner Kulturidee und keinem geschichtlichen Bewußtsein getragen, wird bereits früh in seiner inneren Leere und Unfruchtbarkeit haltlos und verfällt einer sich immer enger gestaltenden

*) Als Manuskript veröffentlicht unter dem Titel: „Die litauische Frage“, Verlag des Neuen Litauen, Berlin 1917.

***) Dr. W. Gaigalat (Mitglied des preußischen Hauses der Abgeordneten), Litauen, das besetzte Gebiet, sein Volk und dessen geistige Strömungen, 1917. S. 156.

Anschmiegung an das Polentum, in dem es allmählich aufgeht. *) Im 14. Jahrhundert durch Nichtsalseroberer errichtet, verfällt der litauische Staat bereits ein Jahrhundert später der Personalunion und nach einem weiteren Jahrhundert der völligen Verschmelzung mit Polen. Nach der Lubliner Union von 1569 scheint überhaupt jedes Staats- und Selbständigkeitsbewußtsein im Litauertum zu erlöschen. Die Epoche der Aufteilung Polens um das Ende des 18. Jahrhunderts findet Litauen in einem Zustande völliger politischer und nationaler Anästhesie. Während der zuckende Leib des Polenvolkes auf dem diplomatischen Seziertisch stöhnend verblutete, überlebt das „mitverteilte“ Litauen diese tragische Vivisektion in vollendeter Schmerzlosigkeit. An den polnischen Aufständen nahmen wohl der Adel, die Geistlichkeit und die Gebildeten Litauens an polnischer Seite teil, während das eigentliche Volk, die Bauernmassen, völlig regungslos blieben (sie wurden dafür von der russischen Regierung durch Zuteilung von besonders reichlich bemessenem Landbesitz nach der gleichzeitigen Aufhebung der Leibeigenschaft belohnt). Völlig teilnahmslos verblieben die litauischen Volksmassen auch in der russischen Revolutionsbewegung; die „Loyalität“ des Litauertums machte in Petersburg sehr günstigen Eindruck. Als es jedoch nach dem vorläufigen Siege der Revolution und dem Zarenmanifest vom 17. Oktober 1905 die Früchte der blutigen Freiheitsaat zu ernten galt, wurde auch von einer Handvoll litauischer Politiker und Intellektueller die Forderung einer Autonomie Litauens aufs Schild gehoben. Im übrigen standen im Vordergrund des Interesses der weiteren Kreise Forderungen rein wirtschaftlicher Art, denen von einzelnen Agitatoren eine Biegung ins Politische und Nationale gegeben wurde. (Schreiber dieser Zeilen hatte damals in Wilna Gelegenheit, die ganze Bewegung aus der Nähe zu beobachten.) Im übrigen waren damals auch die extremsten Autonomieforderungen von jedem Hegemoniebestreben frei. In einer diesbezüglichen an den Ministerpräsidenten Grafen Witte gerichteten Denkschrift vom 22. Oktober 1905 wird (auch auf das von Polen abzugliedernde Gouvernement Suwalki sich erstreckende) Autonomie mit Landtag in Wilna, gleiche Rechte für alle in Litauen leben-

*) Einen Merkstein in diesem Aufsaugungsprozeß bildet die Union von Horodlo um 1413, die die Aufnahme der litauischen Bojaren in die Sippenverbände des polnischen Adels beschließt. Der polnische — 20 Jahre darauf unter Jagello übrigens auch der russische — Adel wird damit in Litauen dem litauischen gleichberechtigt. Eine weitere Bestimmung der Union von 1413 war das Recht des gemeinsamen polnisch-litauischen Adels zur Abhaltung von Parlamenten unter landesherrlicher Zustimmung. Damit war tatsächlich der erste Schritt zur politischen und nationalen Polonisierung des Staates gemacht, der bald zwangsläufig zur Personal- und Realunion führen mußte. Es macht wohl dem Patriotismus, aber nicht dem historischen Verständnis gewisser litauischer Darsteller Ehre, wenn sie diese ganze elementar sich vollziehende Entwicklung als den Ausfluß rein äußerlicher politischer Vorgänge hinstellen wollen.

den Nationalitäten, Einführung des Litauischen als Verwaltungs- und Schulsprache im litauischen Sprachgebiet gefordert. Dies und nichts anderes erstrebte auch ein am 4. und 5. Dezember 1905 in Wilna tagender litauischer Kongreß. Der „litauische Staat“ ist eine Errungenschaft der Kriegszeit; die Palme seiner Erfindung gebührt jedoch nicht den Wilnaer, sondern den Petersburger litauischen Politikern und ihrem Anhang. Auf einer am 18. Juni 1917 in Petersburg tagenden litauischen Volksversammlung, allgemein, gleich, direkt und geheim gewählt, stimmte die von den litauischen national-liberalen, christlichen Demokraten, katholischen Nationalisten und die „Soldatengruppe“ gebildete Mehrheit von 140 (gegen 128) Stimmen für die Schaffung eines das „ganze ethnographische Litauen (was litauische Politiker darunter verstehen, siehe unten) umfassenden unabhängigen und für immer neutralisierten Staates“. Die sich gegen diese nationalstaatliche Fassung richtende Gegenresolution der von den litauischen Sozialdemokraten, Volksozialisten und Freien demokratischen Volkspartei gebildeten Minderheit von 128 Stimmen richtet an Rußland und die Verbündeten die Forderung des „Rechtes des litauischen Volkes auf Selbstbestimmung“. (Das hat diesen Parteien den Vorwurf mangelhafter Vaterlandsliebe seitens des Petersburger litauischen Blattes „Lietuvių Balsas“ eingebracht. In der deutschen Presse hat diese Tagung seinerzeit lebhaften, wenn auch unklaren Widerhall gefunden.) Im besetzten Litauen selbst hat die Idee des neuen „litauischen Staates“ wie es scheint, in den Tagen zwischen dem 18. und 25. September 1917 das Licht der Welt erblickt. Am 11. Dezember wurde seine glückliche Geburt in einer Kundgebung der „Taryba“ — so heißt der „Landesrat“ auf litauisch — der Berliner Regierung angezeigt. („Der litauische Landesrat, von den Litauern des In- und des Auslandes als einzige bevollmächtigte Vertretung des litauischen Volkes anerkannt, proklamiert auf Grund des anerkannten Selbstbestimmungsrechtes der Völker und des Beschlusses der in Wilna vom 18. bis zum 23. September 1917 abgehaltenen litauischen Konferenz die Wiederherstellung des unabhängigen litauischen Staates mit der Hauptstadt Wilna und seiner Abtrennung von allen staatlichen Verbindungen, die mit anderen Völkern bestanden haben.“) Die erwartete Gratulation blieb aus. Am 26. Januar 1918 wurde die freudige Nachricht an Berlin wiederholt; als man dort jedoch noch immer davon keine Notiz zu nehmen schien, wurde sie, geniert, doch mit wachsendem Trotz, einen Monat später zum dritten Male der Wilhelmstraße zugestellt. Hier wurde die Annahme ausdrücklich verweigert. („Der Reichskanzler hat die Annahme einer derartigen Kundgebung abgelehnt und anheimgestellt, sich auf der Basis der früheren Entschlüsse zu erklären.“ „Die deutsche Regierung macht die Anerkennung der Selbständigkeit davon abhängig, daß der litauische Landesrat sich einstimmig durch Unterschrift auf die Eingehung einer Militär-, Eisenbahn-, Zoll- und Münzenkonvention verpflichte. Der Not gehorchend, nicht dem

eigenen Triebe, und in der Hoffnung, damit eine Erleichterung der Verhältnisse im Lande herbeizuführen, sei der Landesrat bereit, auf die ihm auferlegten Bedingungen einzugehen. Mit der Erklärung des Reichskanzlers vom 29. November v. J. ist ein solcher Vorgang in keiner Weise zu vereinbaren“. „Vorwärts“) Die „Anheimstellung“ hatte tatsächlich Erfolg. Am 23. März wurde der Geburtsschein des neuen Staatskinds mit allen erwünschten Klauseln zum vierten Male dem Grafen Hertling präsentiert. Die Anerkennung Litauens, dem „ja seit langen feststehenden Beschluß der deutschen Regierung“ entsprechend, wurde ausgesprochen, und — „die litauische Frage war zum Abschluß gelangt“.

Uns dünkt: etwas zu früh. Man sollte zunächst abgewartet haben, bis sich die Staatsgründer über die Grenzen des „neuen Litauens“ und ihrer eigenen Wünsche zugleich klar geworden sind, wenn man es auch nicht für erforderlich hielt, die ca. 70 % Nichtlitauer des beglückten Landes, gleichfalls „auf Grund des anerkannten Selbstbestimmungsrechtes der Völker“, zu befragen. Herr Smetona, als Präsident des litauischen Landesrats wohl berufen, fordert die Gebiete der Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno und Suwalki, insgesamt ca. 80 000 qkm.)* Der zum Wortführer des neulitauischen Nationalgedankens zwar weniger berufene und geeignete, aber offenbar viel gewitzigere germanisierte Litauer und konservative preußische Landtagsabgeordnete Dr. Gaigalat läßt Grodno fallen**); aus gutem Grund, denn es gibt da nur — 0,21 % Litauer. Eine andere litauische Volksvertretung, die schwerlich weniger berufen ist als der „Landesrat“, das „Hauptkomitee des litauischen Volkes in Litauen“, erstrebt die Schaffung eines das gesamte litauisch-lettische Gebiet bis zur Ostsee umfassenden „Fürstentums Großlitauen“ im Bunde mit Letten und Weißrussen.***) Nach welchem dieser drei Rezepte wird der neue „litauische Staat“ hergestellt werden? — Offenbar nach keinem. Die geographischen

*) Die litauische Frage. S. 18 ff.

**) Litauen usw. S. 12 ff.

***) Dieses „Hauptkomitee des litauischen Volkes“ faßte im Januar 1916 folgende Beschlüsse: „1. Weil die Litauer und Letten eine nationale Gruppe bilden, die sowohl durch Sprache als auch durch ihre historische Vergangenheit sich von den slawischen und germanischen Völkerschaften gänzlich scheidet, so haben sie namens des in diesem Kriege zur Geltung gebrachten Nationalitätenprinzips sich freiwillig vereinigt und bilden einen besonderen autonomen und konstitutionellen Staat unter der Bezeichnung des Fürstentums Großlitauen mit autonomen Rechten für beide Teile und einem gemeinsamen Fürsten. 2. Dieses großlitauische Fürstentum erstreckt sich über die litauisch-lettischen ethnographischen Gebiete und grenzt an die Ostsee. 3. Weil vor Zeiten auch die Weißrussen dem großlitauischen Fürstentum angehörten, so können auch sie, wenn sie das mit ihren nationalen Zielen vereinigen mögen, als dritter Anteil unter denselben autonomen Rechten hinzutreten. 4. Die Grenze der beiden resp. der drei vereinigten autonomen Teile des großlitauischen Fürstentums wird die gemeinsame Kommission ihren Vertreter bestimmen. 5. Mit diesen Postulaten wendet sich das Hauptkomitee des litauischen Volkes an den künftigen Friedenskongreß des Weltkrieges.“

Grenzen des neuen Staates sind durch die Bestimmungen der Friedensverträge mit Rußland und der Ukraine tatsächlich bereits festgesetzt; sie sind, wie wir bereits bemerkten, durch die Teilung der Gouvernements Wilna und Grodno gekennzeichnet, von deren ersterem die Osthälfte bei Rußland verbleibt, während bedeutende Teile Grodnos der Ukraine zufallen. Es wird das weder den Wünschen des Herrn Landesratspräsidenten Smetona, noch denen des Herrn Dr. Gaigalat, am wenigsten wohl denen des „Hauptkomitees des litauischen Volkes“ entsprechen. Ebenso wenig freilich auch den berechtigten Erwartungen und Forderungen der Polen, Weißrussen und Juden. Indessen: der „Litauische Landesrat“ wird mit sich handeln lassen. Bei einem Kriegsgeschäft, wie es unsere litauische Staatsgründung ist, läßt man es auf etwas weniger oder mehr nicht ankommen. „Wir Litauer sagen uns von dem historischen Litauen los und fordern hierfür nur das Territorium, welches vom litauischen Stamm bewohnt wird“ (folgt der ergötzliche Satz: „Wir befolgen das ethnographische Prinzip, welches aber nicht mit dem sprachlichen zu verwechseln ist (sic!)“ und eine Umreißung des künftigen litauischen Staatsgebietes, das von Polangen beginnt, der Linie der preußischen Grenze entlang folgt, über Suwalki und Grodno den Njemen und über Nowogrudek die Beresina, alsdann über die letzte deutsch-russische Kampffront östlich Dünaburg und über Illuxt an der kurländischen Grenze das Baltische Meer erreicht!) beteuert der Sprecher des Landesrates (S. 18). Er wird sich von noch manchem anderen lossagen müssen. Man hat Grund anzunehmen, daß der Verzicht sehr leicht fallen wird; denn er gilt nicht einem historischen Recht und einem nationalen Ideal, noch weniger einer vitalen Notwendigkeit, sondern lediglich einem Zufallsergebnis der Kriegskonjunktur. Eben einem Kriegsgeschäft, bei dem nichts zu verlieren, in allen Fällen aber manches zu gewinnen ist.

So sieht der „litauische Staat“ und die litauische „Herrennation“ aus. Die Herrennation, die den „Minderheiten“ gnädig Rechte einräumt, den Juden namentlich, „die im Streit zwischen Litauern und Polen sich neutral verhalten und überhaupt immer zum Stärkeren halten werden“ (Herr Smetona in einer Unterredung mit dem L. St.-Mitarbeiter der Voss. Zeitung; der Herr hat wohl das letzte Jahrzehnt in Amerika oder in der Schweiz oder sonst wo verschlafen, er müßte sonst wissen, daß die Haltung der litauischen Juden in den Dumawahlen von allem anderen als von Opportunitätsgeist eingegeben war!), huldvoll die „Gleichberechtigung“ gewährt. Die Juden sind übrigens das einzige fremde Element*) in Litauen: „Es gibt also (!) in Litauen, mit Ausnahme der Juden, nur eine ethno-

*) „Die Bevölkerung Litauens ist ziemlich einheitlich (im Original gesperrt). Das stärkste fremde Element, die Juden, weisen während des Krieges nur 7—8% auf,“ versichert auch Herr Gaigalat (Litauen, S. 169). Die Zahlen sind aus den Fingern gezogen, um so echter aber Gesinnung und Absicht.

graphische Rasse: die Litauer (S. 21). „Die Litauer, die selbst allerlei Verfolgungen und Bedrückungen erlitten haben, wollen nicht die nationalen Minderheiten, die im neuen Litauen vorhanden sein werden, bedrücken, sondern sie garantieren ihnen die gleichen Rechte; dies gilt insbesondere für die Juden.“ Das etwa 35% der Gesamtlandesbevölkerung bildende, zu 85% mit drei Kreuzlein unterschreibende, völlig geschichts- und kulturlose Bauernvölklein wird den „Rest“, bestehend aus dem ziemlich alten Kulturvolk der Juden, Polen und Weißrussen, mit Ordnung und Recht beglücken. *Difficile est, satiram non scribere.*

Unsere Forderungen? Sie beruhen auf dem klarliegenden Sachverhalt, daß Litauen geradezu den Idealfall eines Nationalitätengebietes bildet. Keine der es bewohnenden Völkergruppen erfreut sich irgendeiner politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Hegemonie und Vormachtstellung. Die Litauer bilden den Bauern-, die Polen den Grundbesitzer-, die Juden den städtischen Handwerks- und Handelsstand; jede dieser nationalen Gruppen stellt rein zahlenmäßig eine Minderheit dar. Der Mangel jeglicher Zentripetaltendenz war und ist das bestimmende Element in der politischen und kulturellen Struktur des Landes. Vernunft und Gerechtigkeit gebieten es, diese aufbauende, eine friedliches Nebeneinander der Nationen verheißende Eigenart in der Verfassung des neu entstehenden Staatswesens voll und ganz zum Ausdruck zu bringen. Das selbständige Litauen wird ein föderativer Nationalitätenstaat sein, oder es wird nicht sein.

Ein föderativer Nationalitätenstaat — man mißverstehe das Wort nicht und denke nicht (wie es letzthin von polnischer Seite geschieht) an das schweizerische Muster. Zusammengewürfelt und durchgewachsen, wie es in Litauen Litauer, Juden, Polen und Weißrussen sind — von dem nicht minder gewichtigen Moment der verschiedenen Art ökonomischer Differenzierung abgesehen — ist hier an eine Wahrung des territorialen Prinzips im Staatsrecht nicht zu denken. Der Gerechtigkeit Genüge getan wäre keineswegs mit der Schaffung eines litauischen Landes mit den Gouvernements Kowno und Suwalki — letzteres etwa mit Ausnahme der überwiegend polnischen Kreise Suwalki und Augustowo —, den Kreisen Troki und Wilna und dem nördlichen Teile des Kreises Swenziany, und eines weißrussischen Bezirkes mit den Kreisen Grodno, Sokolka, Teilen des Kreises Wolkowisk und den Kreisen Lida und Oschmiany; denn nicht Splitter, sondern wesensnötige Teile jeder der nationalen Gruppen sind hier durcheinander gemischt. Die Juden aber, in den Kreisen eine Minderheit, besitzen in der erdrückenden Mehrzahl der Städte und Flecken eine starke Bevölkerungsmehrheit. Für sie müßte das *summum jus* des territorialen Prinzips in eine *summa*

injuria ausarten. Gerechte und auf die Dauer erträgliche Zustände könnte nur eine Staatsordnung verbürgen, die Nation als eine Sprach- und Kultur-, keine bloße Siedlungsgemeinschaft und „Gebietsherrschaft“ setzt: Der staatsrechtliche Personalismus, die lebendige Menschengruppe, nicht der Boden ist Träger der Rechte. Auf der Grundlage des personalen Prinzips kann jeder der vier Nationalitäten Litauens ihr Recht in vollem Maße werden. Wird die erforderliche jeweilige Anteilstärke einer nationalen Gruppe gerechterweise auf mindestens 5 % festgesetzt, so wird der Schlüssel zur Feststellung der Berechtigung eines erhobenen Anspruches auf Anerkennung einer Volkssprache im Schul-, Gerichts- und Verwaltungswesen leicht zu finden sein. Es würde sich daraus im wesentlichen die Anerkennung des Jidischen und des Polnischen als Schul-, Gerichts- und Verwaltungssprache in den Städten und des Litauischen in den Landgemeinden ergeben. Im übrigen werden Schul- und Kulturangelegenheiten den einzelnen Nationsgemeinschaften überwiesen. Das Wahlrecht wird auf Grund nationaler Kataster und Wahlmatrikeln in Verbindung mit der Verhältniswahl geregelt. (Ob übrigens nicht, nach dem österreichischen Reichsratswahlmuster, entsprechend der allerdings sehr bedeutenden Verschiedenheit der Kulturstufe der in Betracht kommenden Nationalitäten eine gewisse vorläufige Bevorzugung der höherstehenden Gruppe hinsichtlich der Mandatenzahl angebracht wäre, bleibe hier unerörtert; in Österreich ist diese Bestimmung unter Mitwirkung der deutschen sozialdemokratischen Partei zustande gekommen.)

Ein weiteres Eingehen auf die Formen der staatsrechtlichen Gestaltung des künftigen föderativen Nationalitätenstaates Litauen ist hier nicht möglich. Es kann an dieser Stelle um so mehr davon abgesehen werden, als die Grundideen einer auf dem Personalitätsprinzip aufgebauten Nationalitätenverfassung durch die ebenso klaren wie erschöpfenden Arbeiten Karl Renners bereits in weite Kreise der Politik und der Publizistik gedrungen sind. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf einen zumindest in den wichtigsten Einzelpunkten den Bestrebungen und Forderungen des jüdischen Volkes in Litauen entsprechenden, in seiner Weitläufigkeit — er geht auf die Schaffung eines polnisch-litauisch-kurischen Staatswesens hinaus — allerdings längst durch vollendete Tatsachen überholten und im ganzen gegenstandslos gemachten Entwurf über die Regelung auch der litauischen Frage vom Reichstagsabgeordneten Georg Gothein.*)

Zum Frieden und zur Freundschaft bereit, zum Kampfe entschlossen — das ist gegenwärtig die Losung des jüdischen

*) „Das selbständige Polen als Nationalitätenstaat“, S. 30 ff.

Volkes in Litauen. Es hat seinen ehrlichen und aufrichtigen Willen zu einem freundschaftlichen Verhältnis zu allen Mitnationen des Landes wahrlich oft genug an den Tag gelegt — zu Polen sowohl wie zu Litauern. Durch krankhafte Machtgier geblendet und um die letzte Spur eines Gerechtigkeitssinnes gebracht, hat das litauische Polentum, das kongreßländische Beispiel vor Augen, immer die dargebotene Friedenshand zurückgewiesen. Daß den Polen der Judenhaß höchste Staatsraison ist, haben sie auch bei den letzten litauischen Wahlen zur russischen Reichsduma von 1912 eindringlich genug bewiesen. Es besteht leider wenig Hoffnung, daß es jemals anders werden wird. Ganz anders gestaltete sich das Zusammenleben mit den Litauern. Irgendeine wirtschaftliche und kulturelle Reibungsfläche, ein wirtschaftlicher oder kultureller Gegensatz bestand und besteht zwischen Juden und Litauern überhaupt nicht; vom Rassenwahn und von religiöser Unduldsamkeit wurde das kernige, unberührte Bauernvolk nie geplagt. Ein unheilbarer Gegensatz zum Polentum, diesem seine ganze Existenz bedrohenden und untergrabenden Erbfeind, ließ schon vor Jahren eine Interessengemeinschaft und ein engeres Verhältnis zwischen Litauern und Juden entstehen, das in Zeiten politischer Kämpfe in einem geschlossenen Zusammengehen gegen den gemeinsamen Gegner seinen Ausdruck fand. Wahlbündnisse zwischen Litauern und Juden waren bei den Reichsdumawahlen zur gewohnten und notwendigen Erscheinung geworden; in den letzten Dumawahlen von 1912 hat das entschlossene Auftreten des jüdisch-litauischen Wahlblocks in Kowno die Wahl Friedmanns, dieses tüchtigsten Sachwalters des jüdischen Volkes in Rußland, ermöglicht. An Versuchen von „nationaler“ Seite, eine in ihrem Wesen gegen die jüdische Wirtschaftsstellung gerichtete litauische „Mittelstandsbewegung“ aus dem Boden zu stampfen, hat es zwar nicht gefehlt; das ganz unmögliche Unternehmen scheiterte kläglich. Daß das Litauertum auch in Zukunft in seiner Notwehr gegen das Polentum auf den jüdischen Beistand angewiesen sein wird, dieser Erkenntnis wird sich kein einsichtiger litauischer Volksfreund entziehen können, wenn auch eine vernünftige Wahlordnung — im Gegensatz zum russischen Dumawahlrecht, das die Großgrundbesitzer (in Litauen Polen) ungemein bevorzugte — die Situation des Bauerntums (und der Städter) gegenüber dem Großgrundbesitz viel günstiger gestalten wird. Geben die Litauer, durch Konjunkturpolitiker irregeleitet, durch ebenso maß- wie ausichtslose Überhebung und Herrennationgelüste nicht selbst den Anlaß dazu, so ist nicht einzusehen, warum die bereits traditionell gewordenen freundlichen jüdisch-litauischen Beziehungen in Zukunft eine Trübung und Störung erfahren sollen. Wird aber der „litauische Staat“ des Herrn Smetona Wirklichkeit — diese Erwägung hat bloß den Wert eines Gedankenexperiments — dann könnte, dann müßte es wohl dazu kommen, daß Juden und Polen einander in

die Arme getrieben werden. Bei einem modernen Wahlrecht, etwa nach dem Muster des deutschen Reichstagswahlrechts, würden freilich schon die Juden allein, als Bevölkerungsmehrheit der politisch und kulturell und schließlich auch wirtschaftlich dominierenden Städte, sehr wohl in der Lage sein, einer „Herrennation“ jegliches Überhebungs- und Hegemoniegelüst wirksam auszutreiben, wenn sie nur den Willen dazu haben.

Daß dieser Wille zur nationalen Selbsterhaltung und Selbstentfaltung im litauischen Judentum lebt und immer stärker und unbeugsamer, immer zielbewußter und zielsicherer wird, das wird durch ein Halbjahrhundert seiner ruhmreichen Geschichte bezeugt, das im Flammenzeichen des aufstrebenden nationalen Bewußtseins und nationalen Lebenswillens stand. Der sich in den Umwälzungen und Gestaltungen des letzten Jahrzehntes östlichen Werdens mit Riesenschritten vollziehende Politisierungsprozeß der jüdischen Volksmassen hat ihn zur vollen Reife gebracht. Das jüdische Volk Litauens, durch die Schrecken dieser Unheilsjahre gelähmt und noch mehr durch die mittelbaren Auswirkungen des Weltkrieges in ganz anderem Maße als seine ländlichen Nachbarvölker an der Entfaltung seiner Schaffenskräfte gehemmt, wird bald erwachen und seine alte unverwüstliche Lebenskraft bewähren. Schon sind die Anzeichen der Lähmung und Erschöpfung im Schwinden, und neues Leben pulst allerorten. In seiner gegenwärtigen Halbfreiheit schreitet das litauische Judentum zur Reorganisation und Belebung seines Gemeindewesens, dieser lebendigen Zellen des Volksorganismus, und schon werden die ersten Vorbereitungen zur Einberufung einer Konferenz der jüdischen Volksvertreter Litauens getroffen, deren Hände stark und gesegnet sein mögen, um das Zukunftsglück dieses herrlichsten und schwergeprüften Volkstums zu schmieden.

INSTYTUT
BADAŃ LITERACKICH PAN
BIBLIOTEKA
00-330 Warszawa, ul. Nowy Świat 73
Tel. 26-68-63



VERLAG DER NEUEN JÜDISCHEN MONATSHEFTE

NEUE JÜDISCHE MONATSHEFTE

ZEITSCHRIFT FÜR POLITIK,
WIRTSCHAFT UND LITERATUR IN OST UND WEST

Erscheint zweimal im Monat

unter Mitwirkung von

Alexander Eliasberg / Dr. Adolf Friedemann

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs / Prof. Dr. Franz Oppenheimer

Mitbegründet von

Hermann Cohen

Die erste jüdische-politische
Halbmonatsschrift
in der alle jüdischen Richtungen vertreten sind

Vom

Ersten Jahrgang

der

Neuen Jüdischen Monatshefte 1916/17

gebunden

sind nur noch einige Exemplare vorhanden

Preis Mark 13,50

Man abonniert die

Neuen Jüdischen Monatshefte

(erscheinen am 10. und 25. jeden Monats)

bei jeder Buchhandlung, bei der Post oder direkt beim
Verlag / Berlin W 8 / Französische Straße 49

Postscheckkonto: Martin Goetz, Neue Jüdische Monatshefte Nr. 26437

Postscheckamt Berlin / Bezugsbedingungen: Vierteljährlich Mark 2,90;

halbjährlich Mark 5,80; ganzjährlich Mark 11,60; Einzelnummer 50 Pfg.

Herrosé & Ziemsen, G. m. b. H., Wittenberg.

F

22.469